

**Die Ämterlosung in der  
athenischen Demokratie zur Zeit  
des Aristoteles**

–

**Das demokratische Element  
schlechthin?**



# Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung .....	1
2. Überblick über das Losverfahren im antiken Athen.....	6
2.1 Losämter und Wahlämter in der Politik .....	6
2.2 Weitere Losanwendung im Politischen .....	10
2.3 Weitere Losanwendung im Nicht-Politischen.....	11
2.4 Das politische Losverfahren in der Praxis.....	14
2.4.1 Das Kleroterion .....	14
2.4.2 Losung zum Rat der Fünfhundert.....	15
2.4.3 Losung der Archonten .....	16
2.4.4 Losung der Magistrate .....	17
2.4.5 Losung der Gerichte .....	18
2.4.6 Das Wahlverfahren als Kontrast zur Losung.....	20
3. Diskussion über den Charakter der Losung.....	22
3.1 Die Demokratiethese .....	22
Exkurs zum den Begriff der Gleichheit.....	26
3.2 Die Sakralthese .....	29
3.3 Die Pazifikationsthese .....	31
3.4 Die „Instrumentalthese“ .....	32
4. Zusammenfassung und Fazit .....	36
5. Literaturverzeichnis .....	38
6. Quellenverzeichnis .....	40

# 1. Einleitung

„Wir wollen mehr Demokratie wagen.“<sup>1</sup> Als Willy Brandt diesen Satz aussprach, war es mitnichten seine Absicht damit auszudrücken, dass grundlegende Prinzipien der Bundesrepublik geändert werden sollten, um ein „Mehr“ an Demokratie zu schaffen. Es bestand gar kein Zweifel daran, dass die Republik eine vollwertige Demokratie sei – damals nicht, und heute ebenso wenig. Wir leben also in einer Demokratie, einer unter über hundert weiteren weltweit. Die politischen Systeme der demokratischen Staaten gleichen sich freilich nicht völlig, doch teilen sie grundlegende Prinzipien und Institutionen. Wir, die gemeinen Bürger, Wissenschaftler und Politiker, sind mit diesen Prinzipien und Institutionen vertraut und wollten wir, wie Brandt, mehr Demokratie wagen, so dächten wir eher an Details. Grundlegende demokratische Institutionen in Frage zu stellen, das würde vermeintlich gar die Demokratie an sich in Frage stellen, da erst diese Institutionen (und Prinzipien) eine Demokratie ausmachen.

38 Jahre nach Brandts historischen Worten erhalten diese jedoch eine ganz neue Dimension. 2007 schlägt der Publizist Florian Felix Weyh vor, die Mitglieder des deutschen Parlamentes auszulosen. Auf die Frage, wie er sich das vorstelle, antwortet er:

„Wer bislang das Wahlrecht genoss, wandert in einen Pool, aus dem die Abgeordneten ausgelost werden. Bei unserer aktuellen Parlamentsgröße beträgt die Quote etwa 1:100000, jeder muss also damit rechnen, eines Tages politische Verantwortung zu übernehmen! Damit erhält man ein wirklich repräsentatives Parlament mit Geschlechterparität, eine Sperre gegen überambitionierte Funktionäre und ein politisches System, in dem der Staatsbürger als Mitregent ernst genommen wird. [...] Vielleicht gewinnen meine Kinder irgendwann einmal ein politisches Mandat.“<sup>2</sup>

Für einen zeitgenössischen Demokraten wirkt Weyhs Vorschlag bestenfalls befremdlich, wenn nicht sogar absurd. Das Auslosen politischer Macht, gar unter *allen* Bürgern einer Demokratie, ist dem modernen Demokratieverständnis gänzlich fremd und fern.

Bereits 1890 schreibt James Wycliffe Headlam bei dem Gedanken an die Einführung der Auslosung von Ämtern in der Demokratie:

---

<sup>1</sup> Bundeskanzler Willy Brandt in der Erklärung der Bundesregierung vom 28. Oktober 1969.

<sup>2</sup> Interview mit Florian Felix Weyh: Klonovsky, M.: Mehr Demokratie! In: Focus, 47, 2007. [[http://www.focus.de/kultur/leben/modernes-leben-mehr-demokratie\\_aid\\_226036.html](http://www.focus.de/kultur/leben/modernes-leben-mehr-demokratie_aid_226036.html)]<sup>02.01.2011</sup>.

„[...] any proposal to introduce it [die Auslosung] now would appear [...] ludicrous [...].“<sup>3</sup>

Und auch über hundert Jahre später, 2005, liest man bei Mogens Herman Hansen:

„The [...] use of the lottery [...] is completely unknown today [...].“<sup>4</sup>

Doch schon 8 Jahre vor Hansens Erkenntnis fragt Bernard Manin in seinem Buch *Kritik der repräsentativen Demokratie*<sup>5</sup>:

„»Warum setzen wir das Losverfahren nicht ein und nennen uns trotzdem Demokraten?«“<sup>6</sup>

Wie kommt nun ein Politikwissenschaftler wie Manin dazu, das Losverfahren mit der Demokratie zu verbinden, und das auch noch mit einer solchen Absolutheit? Wie kann Weyh die Einführung des Losverfahrens in der Bundesrepublik vorschlagen und damit *nicht* gleichzeitig die Demokratie *an sich* in Frage stellen? Wieso stellen Headlam, ein Historiker, und Hansen, ein Altphilologe, fest, dass *heutzutage* die Losung nicht denkbar wäre, so als sei sie aber prinzipiell *kein* Widerspruch zur Demokratie?

Die Antwort findet sich in der scheinbaren geistigen Tradition, in welcher sich die modernen Demokratien stehen sehen. So findet sich in der Präambel des Entwurfes über eine Verfassung für Europa aus dem Jahre 2003 folgender Satz und seine Übersetzung:

„Χρόμεθα γὰρ πολιτεία... καὶ ὄνομα μὲν διὰ τὸ μὴ ἐς ὀλίγους ἀλλ’ ἐς πλείονας οἰκεῖν δημοκρατία κέκληται.

Die Verfassung, die wir haben... heißt Demokratie, weil der Staat nicht auf wenige Bürger, sondern auf die Mehrheit ausgerichtet ist.“<sup>7</sup>

Diese in der Präambel zitierten altgriechischen Worte soll Perikles bereits im 5. Jahrhundert vor Christus in seiner Rede zu Ehren der Gefallenen des Peloponnesischen Krieges gesprochen haben.<sup>8</sup> Die Verfassung, auf die er anspielt, nennt er Demokratie, und der Staat, dem diese eigen war, ist der griechische Stadtstaat Athen – die „Wiege“ der Demokratie, in dessen Tradition sich die modernen Demokraten sehen.

---

<sup>3</sup> Headlam, J. W.: Election by Lot at Athens. (Cambridge Historical Essay IV) Cambridge 1890, S. 1.

<sup>4</sup> Hansen, M. H.: The Tradition of Ancient Greek Democracy and its Importance for Modern Democracy. (Historisk-filosofiske Meddelelser 93) Copenhagen 2005, S. 51.

<sup>5</sup> Der Originaltitel des Buches lautet: *The Principles of Representative Government* – es erschien 1997.

<sup>6</sup> Manin, B.: Kritik der repräsentativen Demokratie. Berlin 2007, S. 17.

<sup>7</sup> Entwurf: Vertrag über eine Verfassung für Europa. Vom Europäischen Konvent im Konsensverfahren angenommen am 13. Juni und 10. Juli 2003. Brüssel 2003, S.3.

[<http://european-convention.eu.int/docs/Treaty/cv00850.de03.pdf>]<sup>03.01.2011</sup>.

<sup>8</sup> Thukydides: Der Peloponnesische Krieg. II, 34-46.

Wenn also Athens klassisch-antike Verfassung heute als Ursprung, quasi als Inbegriff der Demokratie schlechthin verstanden wird, dann kommt ihr als solcher gewissermaßen eine „elterliche Autorität“ zu und jeder ihrer „Nachkommen“ muss sich an *ihr* messen lassen. Und genau über diese Verfassung schreibt Aristoteles:

„Alle Amtsträger für den Bereich der Zivilverwaltung erlosen die Athener, mit Ausnahme des Schatzmeisters der Kriegskasse, der Verwalter des Theaterfonds und des Aufsehers über die Brunnen. Diese wählen sie [...]. Sie wählen auch alle mit militärischen Aufgaben betrauten Amtsträger.“<sup>9</sup>

Jochen Bleicken errechnet in seinem Werk zur athenischen Demokratie eine Zahl von etwa 1100 Ämtern in Athen, die durch das Losverfahren besetzt wurden. Diesen standen lediglich ca. 100 gewählte Amtsträger gegenüber.<sup>10</sup> Wie sich im Verlauf dieser Arbeit noch zeigen wird, war der Einsatz des Loses im Allgemeinen und besonders im Politischen noch sehr viel ausgeprägter, als es bereits jetzt den Eindruck erweckt. Wenn nun aber für den „Prototypen“ der modernen Demokratie nicht die Wahl, sondern die *Losung* das tragende Element war, müssen wir uns dann nicht, wie Manin, ernsthaft fragen, warum wir das Losverfahren nicht einsetzen, uns aber dennoch als Demokraten bezeichnen? Müssen wir „mehr Demokratie“ wagen?

Diese Frage müssen sich die modernen Demokratien möglicherweise stellen, sofern es sich als korrekt herausstellen sollte, dass tatsächlich die Losung im antiken Athen fundamentaler Bestandteil der Verfassung war. Die vorliegende Arbeit soll daher folgende Fragestellung klären: *War die Losung im klassischen Athen das demokratische Element schlechthin?* Die Antwort wird schließlich auch Auskunft geben können, ob Manins Zweifel und Weyhs Vorschlag gerechtfertigt sind und Deutschland am Ende gar keine „echte Demokratie“ ist.<sup>11</sup>

Die Fragestellung dieser Arbeit wurde in der Forschungsliteratur der vergangenen 120 Jahre bereits mehrfach kontrovers diskutiert. Es haben sich dabei verschiedene Standpunkte herausgebildet, die sich alle zum einen auf antike Quellen berufen, zum anderen aber auch auf logischen Überlegungen und Analogieschlüssen beruhen. Wie im

---

<sup>9</sup> Aristoteles: Der Staat der Athener. 43,1.

<sup>10</sup> Bleicken, J.: Die athenische Demokratie. Paderborn 1995<sup>4</sup>. S. 275. Vgl. auch Hansen, M. H.: Die Athenische Demokratie im Zeitalter des Demosthenes. Struktur, Prinzipien und Selbstverständnis. Berlin 1995. S. 239.

<sup>11</sup> Natürlich steht es außer Frage, dass Deutschland eine „Demokratie“ nach modernem Verständnis ist. Hinsichtlich des antiken Demokratiebegriffes lässt sich jedoch fragen, ob es sich bei den beiden Begriffen eher um Homonyme oder Synonyme handelt.

Folgendes gezeigt werden wird, ist es der Forschung bis heute nicht gelungen, eine unanfechtbare und eindeutige Antwort zu geben. Verantwortlich dafür wiederum sind primär die historischen Quellen, welche sich zur Rolle der Losung zwar nicht völlig ausschweigen, diese jedoch keineswegs erschöpfend beleuchten.

Die vermutlich wichtigste Quelle, die Athenische Verfassung, und damit auch das Los betreffend, ist Aristoteles' *Staat der Athener*. Lange Zeit war diese Schrift der Forschung nur aus einzelnen Fragmenten bekannt. Das änderte sich erst mit dem Auffinden eines fast vollständigen Papyrustextes und dessen Publizierung im Jahre 1891. Daneben lassen sich auch in den Schriften vieler weiterer antiker Autoren Hinweise zur Losung finden, die jedoch lange nicht so ausführlich ausfallen wie jene Aristoteles zugeschriebene Schrift. Überhaupt lassen die Quellen erkennen, dass die Losung bei Weitem nicht der politischen Sphäre allein angehörte, und wenn sie doch im Kontext dieser genannt wurde, so beziehen sich die Äußerungen nicht selten auf andere Poleis als Athen. Diese Tatsachen und der relative Mangel an aussagekräftigen Quellen erschweren eine konsensfähige Einschätzung der Stellung des Loses in der attischen Demokratie ungemein. Auch die folgende Arbeit wird daher keine abschließende Bewertung vornehmen können, sondern lediglich Wahrscheinlichkeiten und Tendenzen zu beurteilen versuchen.

Im folgenden Kapitel wird zunächst die Nutzung des Loses im klassischen Athen anhand der Quellen und aktueller Forschungsergebnisse beschrieben. Die Entwicklung der Losung in der attischen Demokratie wird dabei vernachlässigt, stattdessen liegt der Fokus auf dem 4. Jahrhundert vor Christus, in dem auch die Hauptquelle, der *Staat der Athener*, verfasst wurde. Es steht außer Frage, dass die historische Herausbildung der Losung in der attischen Politik durchaus von Bedeutung für die Frage nach dessen demokratischem Charakter ist, doch erlaubt der Mangel an Quellen, vor allem an zuverlässigen, kaum gesicherte Aussagen.

An die faktische Darstellung der Losung knüpft ein Kapitel über die Interpretation des Charakters derselben an. Dabei wird zunächst auf Sichtweisen der modernen Forschung eingegangen. Anschließend werden ausgewählte Quellen auf die Meinung der Zeitgenossen Aristoteles' zum Los hin untersucht. Ziel ist es, einen Überblick über einstige und moderne Ansichten zur Losung zu gewinnen.

Dieser Überblick, verknüpft mit den zuvor herausgearbeiteten Fakten, soll schließlich eine Beurteilung des demokratischen Charakters des Loses ermöglichen und damit eine Antwort auf die Fragestellung dieser Arbeit bieten.

## 2. Überblick über das Losverfahren im antiken Athen

### 2.1 Losämter und Wahlämter in der Politik

Die zu seiner Zeit herrschende Verfassung, die Aristoteles im *Staat der Athener* beschreibt, sei unter dem Archonten Pythodoros eingerichtet worden – die moderne Forschung datiert die Einführung damit auf das Jahr 404/403 vor Christus.<sup>12</sup> Fortan sei das Volk der Souverän gewesen und habe alles durch Volksbeschlüsse und die Volksgerichte verwaltet – die Macht im Staate habe damit bei den Bürgern allein gelegen.<sup>13</sup> Der Begriff des „Bürgers“ war derzeit jedoch sehr viel eingegrenzter als in moderner Zeit. Bürger waren in Athen nur Männer ab einem Alter von 18 Jahren, deren Eltern beide bereits Bürger waren.<sup>14</sup> Frauen, Fremden und Sklaven war das Erlangen des Bürgerrechtes damit nicht möglich.

Die Tatsache, dass alle wichtigen Entscheidungen, zumindest theoretisch, von *allen* Bürgern getroffen wurden und damit die Macht beim Volke lag, darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass eine Verwaltung benötigt wurde, um unter anderem die Beschlüsse des Volkes umzusetzen und zu kontrollieren. Als „Ämter“ werden daher im Folgenden nicht nur solche verstanden, die direkte politische Entscheidungskompetenz hatten, sondern auch jene, deren Hauptaufgabe die Verwaltung war und die nur mit sehr begrenzten Entscheidungsbefugnissen versehen waren. Die vielen Ämter, welche zum Funktionieren des attischen Stadtstaates vonnöten waren, wurden entweder unter allen freiwilligen<sup>15</sup> Bürgern gelost oder gewählt<sup>16</sup>. Das Verhältnis der auf den jeweiligen Wegen bestellten Amtsträger betrug etwa 11:1.<sup>17</sup> Es ist damit unverkennbar, dass rein zahlenmäßig die Losämter im klassischen Athen überwogen.

Trotz dieses beachtlichen Ungleichgewichtes zwischen gelosten und gewählten Beamten<sup>18</sup> bleibt festzustellen, dass die Athener, im Gegensatz zu modernen Demokratien, *beide* Bestellmethoden kannten und anwandten. Es bleibt nun zu klären, welche Ämter gelost, und welche gewählt wurden.

---

<sup>12</sup> Aristoteles: Der Staat der Athener. 41,1-2.

<sup>13</sup> Aristoteles: Der Staat der Athener. 41,2.

<sup>14</sup> Aristoteles: Der Staat der Athener. 42,1.

<sup>15</sup> Demosthenes: XIX, 99.

<sup>16</sup> Aristoteles: Der Staat der Athener. 43,1.

<sup>17</sup> Vgl. Bleicken: Die athenische Demokratie. S. 275.

<sup>18</sup> Auch im Folgenden: Beamter, Amtsträger und Magistrat werden als Synonyme verwendet.



Nach Aristoteles losten die Athener alle Zivilämter, von einigen Ausnahmen abgesehen, und wählten die Restlichen wie auch alle militärischen Ämter.<sup>19</sup> In den Abschnitten 42 bis 63 des *Staates der Athener* werden die einzelnen Staatsämter und ihre Bestellmethoden benannt. Zählt man die aufgeführten Ämter, so kommt man auf etwa 14 Wahl- und 35 Losämter.<sup>20</sup> Da die Athener in der Regel ein Amt nicht mit nur einer Person besetzten, sondern Ämterkollegien von meist 10 gleichzeitig verantwortlichen Beamten einsetzten, kann Bleicken so die bereits in der Einleitung erwähnte Anzahl an attischen Beamten errechnen. Allein für den Rat wurden jährlich schon 500 Mitglieder gelost, 50 aus jeder Phyle.<sup>21</sup> Dieses Amt war auch das einzige Losamt, welches ein Bürger zweimal bekleiden durfte, sonst galt ein Iterationsverbot.<sup>22</sup> Die allermeisten Ämter, egal ob durch Los oder Wahl bestellt, wurden nur für ein Jahr besetzt – es galt das Prinzip der Annuität.<sup>23</sup> Abweichungen von diesem Prinzip gab es zwar, sie waren jedoch die absolute Ausnahme.<sup>24</sup> Auch war es in der Regel nicht möglich, verschiedene Ämter in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden einzunehmen, da dem Ausscheiden aus einem Amt immer erst eine Rechenschaftslegung folgen musste, die eine Amtsübernahme im direkt folgenden Jahr verhinderte.<sup>25</sup> Weiterhin war es in der Regel nicht gestattet, mehr als ein Amt zur Zeit zu bekleiden.<sup>26</sup> Ein Mindestalter gab es lediglich für den Rat, dessen Mitglieder mindestens 30 Jahre alt sein mussten<sup>27</sup>, und einzelne andere Ämter<sup>28</sup>. Zur Volksversammlung zugelassen war ein Bürger mit dem 18. Lebensjahr<sup>29</sup>, so dass davon ausgegangen werden kann, dass dies auch für die meisten anderen Ämter das Mindestalter war. Allerdings musste jeder Bürger zuerst eine zweijährige militärische Ausbildung und einen Wachdienst ableisten<sup>30</sup>, so dass wohl erst im Alter von 20 Jahren aktiv in die Politik eingegriffen werden konnte. Jegliche politische Beteiligung, sei es passiv in der Volksversammlung, oder aber aktiv in Form einer Amtsübernahme, war freiwillig – der Staat wurde regiert und verwaltet von Freiwilligen!

---

<sup>19</sup> Aristoteles: Der Staat der Athener. 43,1; 61,1.

<sup>20</sup> Aristoteles: Der Staat der Athener. 42-63.

<sup>21</sup> Aristoteles: Der Staat der Athener. 43,2.

<sup>22</sup> Aristoteles: Der Staat der Athener. 62,3.

<sup>23</sup> Euripides: Die Schutzflehenden. 400-402.

<sup>24</sup> Aristoteles: Der Staat der Athener. 60,1.

<sup>25</sup> Demosthenes: XXIV, 150.

<sup>26</sup> Ebd. Vgl. auch Aristoteles: Der Staat der Athener. 62,3.

<sup>27</sup> Buchstein, H.: Demokratie und Lotterie. Das Los als politisches Entscheidungsinstrument von der Antike bis zur EU. Frankfurt/Main 2009. S. 35.

<sup>28</sup> Aristoteles: Der Staat der Athener. 42,2; 53,4.

<sup>29</sup> Hignett, C.: A history of the Athenian constitution to the end of the fifth century B.C. Oxford 1952. S. 232. Vgl. auch: Aristoteles: Der Staat der Athener. 42,1.

<sup>30</sup> Busolt, G.: Griechische Staatskunde. Zweite Hälfte. Darstellung einzelner Staaten und der zwischenstaatlichen Beziehungen. München 1926<sup>3</sup>. S. 1050.

Etwas anders verhielt es sich mit den Gerichtsämtern und den Wahlämtern. Zunächst zu letzteren: Neben den Zivilämtern, die in ihrer Mehrzahl gelost wurden, gab es, wie bereits dargelegt, auch solche, die von der Volksversammlung gewählt wurden. Zu diesen Ausnahmen zählt Aristoteles die Schatzmeister der Kriegskasse, die Verwalter der Theaterfonds und die Aufseher über die Brunnen<sup>31</sup>, sowie die Schiffsbauaufseher<sup>32</sup> und den Sekretär des Rates<sup>33</sup>. Neben diesen zivilen Wahlämtern wurden praktisch alle militärischen Ämter durch Wahl besetzt. Das herausragende militärische Amt war das des Strategen. Zehn<sup>34</sup> jährlich<sup>35</sup> neu gewählte Strategen bildeten das Strategenkollegium. Anders als für die meisten Losämter galt für ihr Amt jedoch weder das Iterationsverbot, noch mussten sie ein Jahr zwischen den Amtsperioden pausieren<sup>36</sup>. So wurde Perikles 15 Jahre hintereinander zum Strategen gewählt<sup>37</sup>, und Phokion brachte es gar auf insgesamt 45 Amtsjahre als Feldherr<sup>38</sup>. Aber auch die anderen militärische Ämter wurden gewählt, darunter die Ausbilder der Epheben und die Befehlshaber der Reiterei, sowie den Strategen und Hipparchen untergeordnete Posten.<sup>39</sup> Auch ihre Kandidatur war prinzipiell freiwillig und zumindest die Strategen mussten noch nicht einmal bei ihrer eigenen Wahl anwesend sein<sup>40</sup> – anders als Bewerber zu Losämtern. Man konnte gar ohne freiwillige Eigenmeldung für ein bestimmtes Amt gewählt werden, und wollte man diese Wahl nicht annehmen, so war dies nur aufgrund besonderer Umstände und nach ausführlicher Begründung möglich.<sup>41</sup> Viele „kleinere“ und zeitlich begrenzte Ämter, wie zum Beispiel Gesandte, wurden ebenfalls gewählt.<sup>42</sup>

Eine Ausnahme stellten in gewisser Hinsicht die Gerichtsämter dar, sofern man sie zu den politischen Ämtern zählt. Auch in modernen Demokratien sind Gerichte Staatsorgane und somit ein Teil des politischen Systems. Während heute jedoch Legislative, Judikative und Exekutive strikt getrennt sind, waren die Grenzen im antiken Athen nicht so scharf gezogen und die einzelnen Bereiche gingen ineinander über. Das zeigt sich schon daran,

---

<sup>31</sup> Aristoteles: Der Staat der Athener. 43,1.

<sup>32</sup> Aristoteles: Der Staat der Athener. 46,1.

<sup>33</sup> Aristoteles: Der Staat der Athener. 54,5.

<sup>34</sup> Aristoteles: Der Staat der Athener. 61,1.

<sup>35</sup> Plutarch: Pericles. 16,3.

<sup>36</sup> Plutarch: Phokion. 8. Vgl. auch Aristoteles: Der Staat der Athener. 62,3. und Plutarch: Pericles. 16,3.

<sup>37</sup> Plutarch: Pericles. 16,3.

<sup>38</sup> Plutarch: Phokion. 8.

<sup>39</sup> Aristoteles: Der Staat der Athener. 42,2-3; 61-62.

<sup>40</sup> Plutarch: Phokion. 8.

<sup>41</sup> Aeschines: On the Embassy. 94f. Vgl. auch Plutarch: Phokion. 8.

<sup>42</sup> Demosthenes: XIX, 121. Vgl. Hignett: Athenian constitution. S. 244. Siehe auch Bleicken: Die athenische Demokratie. S. 273, 275. sowie Hansen: Die athenische Demokratie. S. 165.

dass sich die Gerichte in Athen aus dem gesamten Volk<sup>43</sup> selbst rekrutierten<sup>44</sup>, und zwar aus jeder Phyle die gleiche Zahl, so dass die gesamte Bürgerschaft gleichmäßig in den Gerichten repräsentiert war<sup>45</sup>, wobei das Amt allerdings nur den über Dreißigjährigen offenstand<sup>46</sup>. So gab es nicht nur *einen* Richter pro Gericht und Verhandlung, sondern je nach zu verhandelndem Fall hunderte oder gar tausende.<sup>47</sup> Auch die Zahl der Tage, an denen Gerichte, meist mehrere pro Tag<sup>48</sup>, gehalten wurden, war ausgesprochen hoch. In der Forschung finden sich Zahlen von 150<sup>49</sup>, 200<sup>50</sup> oder gar 300<sup>51</sup> Tagen im Jahr. Trotz dieser Uneinigkeit wird deutlich, wie gewaltig die Beteiligung der Bürgerschaft an den Gerichten gewesen sein muss – sie lassen sich guten Gewissens als wahre „Volksgerichte“ bezeichnen. Für Aristoteles war das Volk dementsprechend nicht nur durch die Volksbeschlüsse souverän, sondern eben auch durch die Gerichte, da nun praktisch auch die gesamte Gerichtsbarkeit in ihrer Hand lag.<sup>52</sup> Dieses also im klassischen Athen unverkennbar auch politisch gefärbte „Amt“ wurde gelost unter allen Bürgern über Dreißig, die sich an einem Gerichtstage freiwillig zur Losung einfanden.<sup>53</sup> Wurden anfangs jedes Jahr 6000 Richter zu Beginn eines Jahres gelost<sup>54</sup>, aus denen sich dann entsprechend nach neuerlicher gerichtstäglicher Losung die Gerichte zusammensetzten<sup>55</sup>, so konnten sich später alle Bürger der Tageslosung stellen<sup>56</sup> – Richter war man damit, sofern einen das Los traf, immer nur für diesen einen Prozesstag. Jeden Gerichtstag wurden die Richter neu gelost.<sup>57</sup>

Es ist deutlich geworden, dass in der attischen Demokratie die politischen Ämter entweder durch Wahl oder durch Losung unter *allen* Bürgern besetzt wurden, die sich *freiwillig* für ein Amt zur Verfügung stellten. Zu den von Bleicken errechneten 1.100 athenischen Los- und 100 Wahlbeamten sind zusätzlich noch die gelosten volksgerichtlichen Ämter zu

---

<sup>43</sup> Volk wird hier als Zusammenschluss aller *Bürger* verstanden.

<sup>44</sup> Aristoteles: Der Staat der Athener. 63,3. Vgl. auch ebd. 27,4.

<sup>45</sup> Bleicken: Die athenische Demokratie. S. 245. Vgl. auch Aristoteles: Der Staat der Athener. 63f.

<sup>46</sup> Aristoteles: Der Staat der Athener. 63,3.

<sup>47</sup> Aristoteles: Der Staat der Athener. 53,3; 68,1. Vgl. auch Demosthenes: XXIV, 9.

<sup>48</sup> Aristoteles: Der Staat der Athener. 63-66.

<sup>49</sup> Buchstein: Lotterie. S. 48.

<sup>50</sup> Hansen: Die Athenische Demokratie. S. 206.

<sup>51</sup> Staveley. E. S.: Greek and Roman Voting and Elections. London 1972. S. 95. Vgl. auch Hignett: Athenian constitution. S. 219.

<sup>52</sup> Aristoteles: Der Staat der Athener. 41,2.

<sup>53</sup> Vgl. Bleicken: Die athenische Demokratie. S. 317. und Hansen: Die athenische Demokratie. S. 204.

<sup>54</sup> Aristophanes: Wespen. 660ff. Vgl. auch Aristoteles: Der Staat der Athener. 24,3.

<sup>55</sup> Vgl. Hansen: Die athenische Demokratie. S. 187.

<sup>56</sup> Aristoteles: Der Staat der Athener. 63,3.

<sup>57</sup> Vgl. Bleicken: Die athenische Demokratie. S. 250. und Hansen: Die athenische Demokratie. S. 187.

zählen. An einem Tag konnten sich daher mehrere tausend<sup>58</sup> Bürger gleichzeitig in Staatsdiensten befinden. Zusätzlich trat auch die Volksversammlung, die ebenfalls eine direkte Partizipation am politischen Tagesgeschäft ermöglichte, bis zu 40 Mal im Jahr zusammen. An ihr nahmen im Durchschnitt zwischen 2.000 und 3.000 Athener Bürger teil.<sup>59</sup> Bedenkt man, dass Athens Bevölkerungsmaximum an männlichen und volljährigen Bürgern zwischen 50.000 und 60.000 lag,<sup>60</sup> wird deutlich, dass die allermeisten Bürger im Laufe ihres Lebens ein- oder mehrmals direkt an der Politik ihrer Polis beteiligt waren. Eine politische Partizipation dieses Ausmaßes sucht in modernen Demokratien ihres Gleichen.

Mit diesen Erkenntnissen ist jedoch noch nicht geklärt, *warum* die Athener *beide* Wahlmodi nebeneinander anwandten. Da mögliche Antworten darauf jedoch aufs Engste mit der Frage nach dem demokratischen Charakter der Losung verbunden sind, wird eine nähere Betrachtung im Kapitel zur *Interpretation des Losverfahrens* vorgenommen.

## 2.2 Weitere Losanwendung im Politischen

Will man den Charakter des Loses in der Politik verstehen, muss auch die weitere Anwendung des Loses in der Politik, abgesehen von der Ämterbesetzung, untersucht werden. Das Verfahren der Losung war mitnichten der Bestellung von politischen Ämtern vorbehalten – drei Beispiele sollen dies belegen:

So losten die Athener etwas vermeintlich so Unwichtiges wie die Sitzordnung des Rates der Fünfhundert vor *jeder* Sitzung neu aus.<sup>61</sup> Bedenkt man, dass der Rat beinahe jeden Tag zusammentrat,<sup>62</sup> erscheint die tägliche Auslosung von 500 Sitzplätzen als unverhältnismäßig großer Aufwand, wird sie doch viel Zeit in Anspruch genommen haben. Umso bemerkenswerter ist, dass letzterem mit einer verhältnismäßig aufwendigen technischen Lösung zur Auslosung begegnet wurde. So beschreibt Dow 1937 ein zwei Jahre zuvor in Athen gefundenes Fragment einer „Losmaschine“, eines *Kleroterions*, welche der

---

<sup>58</sup> 1.200 reguläre Beamte plus die jeweilige Anzahl der Richter an einem bestimmten Tag. Hinzu kamen noch weitere Amtsträger mit besonderen Aufgaben, die meist nur für einen bestimmten Zeitraum gelost oder gewählt wurden.

<sup>59</sup> Staveley: *Voting and Elections*. S. 78f.

<sup>60</sup> Ebd.

<sup>61</sup> Vgl. Buchstein: *Lotterie*. S. 37.

<sup>62</sup> Vgl. Hansen: *Die athenische Demokratie*. S. 260. und Staveley: *Voting and Elections*. S. 95. sowie Bleicken: *Die athenische Demokratie*. S. 318.

Auslosung der Sitzordnung im Rat gedient haben soll.<sup>63</sup> Zwar auf das Ende des 3. Jahrhunderts datiert,<sup>64</sup> darf man dennoch annehmen, dass solche Losautomaten bereits ein Jahrhundert zuvor für denselben Zweck verwendet wurden, werden sie doch bereits von Aristoteles<sup>65</sup> ausführlich erwähnt.<sup>66</sup>

Aus moderner Sicht nachvollziehbarer erscheint die Auslosung der Reihenfolge der Prytanien, also der jeweils für einen Monat dem Rat der Fünfhundert vorsitzenden Phyle.<sup>67</sup> Diese Auslosung fand jedoch nicht nur einmal im Jahr statt, sondern zu jedem Prytanie-Wechsel wurde erneut gelost, wobei freilich die Phylen, welche bereits einen Monat den Vorsitz im Rat hatten, nicht mehr berücksichtigt wurden.<sup>68</sup> Auch zu diesem Zwecke verwendeten die Athener das Kleroterion.<sup>69</sup>

Interessant ist auch der Einsatz der Losung in der *Außenpolitik*. So berichtet Thukydides vom Ende des Peloponnesischen Krieges, als Athen und Sparta miteinander Frieden schlossen, dass das Los darüber entschied, welche der beiden Kriegsparteien mit der Erfüllung der Vertragsbedingungen zu beginnen hatte. Das Los traf die Spartaner, welche nun als Erste die Eroberungen zurückzugeben und die Kriegsgefangenen freizulassen hatten.<sup>70</sup>

Schon diese wenigen Beispiele zeigen, dass die Losung in Athen, und ganz offensichtlich auch in anderen Poleis, im politischen Leben in vielfacher Hinsicht von Bedeutung war und akzeptiert wurde.

## 2.3 Weitere Losanwendung im Nicht-Politischen

Die Losung in Athen diente, wie gezeigt wurde, zweifellos der Bestellung von Ämtern und wurde auch sonst im politischen Leben vielfach eingesetzt. Um im Folgenden allerdings die Frage klären zu können, ob das Los *politisch* motiviert und gar *demokratischen* Charakters war, bedarf es ebenfalls einer Untersuchung ob des Einsatzes des Loses in

---

<sup>63</sup> Dow, S.: Prytaneis: A Study of the Inscriptions Honoring the Athenian Councillors. In: Hesperia Supplements. Vol. 1, 1937. S. 208, 211f.

<sup>64</sup> Dow: Prytaneis. S. 208.

<sup>65</sup> Aristoteles: Der Staat der Athener. 63-66.

<sup>66</sup> Eine genaue Beschreibung von Form und Anwendung findet sich im Kapitel über das *Losverfahren in der Praxis*.

<sup>67</sup> Aristoteles: Der Staat der Athener. 43,2.

<sup>68</sup> Vgl. Hansen: Die athenische Demokratie. 259.

<sup>69</sup> Bishop, J. D.: The Cleroterium. In: The Journal of Hellenic Studies, Vol. 90, 1970. S. 12f.

<sup>70</sup> Thukydides: Der Peloponnesische Krieg. V, 21.

anderen Sphären denn der politischen. Fände man keine Anwendung in anderen gesellschaftlichen Umgebungen, so ließe sich folgern, das Los sei sicher *einzig* politischer Natur und man müsse nur noch seinen verfassungstechnischen Status klären. Stellte sich aber das Gegenteil heraus, wäre das Wesen des Loses komplexer Natur. Die folgende Untersuchung des Loscharakters müsste den jeweiligen Umstand in jedem Fall berücksichtigen, um zu einem unverfälschten Ergebnis zu kommen.

Tatsächlich zeigen die Quellen, dass das Los im antiken Griechenland, und auch in Athen, weit mehr war, als „nur“ ein politisches Instrument. Schon in der griechischen Mythologie ist es von Bedeutung. So losten die Griechen, die Stadt Troja belagernd, unter sich jenen Krieger aus, welcher Hektors Herausforderung zum Zweikampf annehmen sollte. Das Los fiel auf Ajax, doch auch er vermochte den trojanischen Helden nicht zu besiegen.<sup>71</sup> Auch die Startreihenfolge eines Wagenrennes während der Zeit des trojanischen Krieges losten die Griechen, laut Homer, aus.<sup>72</sup> Selbst die Götter teilten die Sphären der Welt durch das Los unter sich auf: Zeus' Los fiel auf den Himmel, Hades erhielt die Unterwelt und Poseidon das Meer, während die Welt der Menschen und der Olymp ihnen allen zugleich eigen sein sollte.<sup>73</sup> Die Auslosung von Landbesitz findet sich auch unter den Menschen. So setzten griechische Kolonisten mitunter das Los zur Verteilung des zu besiedelnden Landes untereinander ein.<sup>74</sup>

Ein Bereich, in dem auch in modernen Zeiten häufig das Los eingesetzt wird, sind Wettkämpfe jedweder Art. Schon die Athener nutzten das Losverfahren bei Festspielen und sportlichen Wettkämpfen. Flötisten wurden den einzelnen Chören<sup>75</sup>, und Protagonisten den einzelnen Theaterstücken<sup>76</sup> zugelost. Überhaupt wurde die Reihenfolge von Komödien und Tragödien bei Wettspielen dem Losentscheid überlassen,<sup>77</sup> ebenso wie die Bestellung der Preisrichter<sup>78</sup>. Und war zum Beispiel die Kämpferzahl bei einem sportlichen Wettkampf ungerade, so wurde gelost, welcher Athlet zunächst auszusetzen hatte.<sup>79</sup>

---

<sup>71</sup> Homer: Ilias. VII, 170ff.

<sup>72</sup> Homer: Ilias. XXIII, 349ff.

<sup>73</sup> Homer: Ilias. XV, 184ff.

<sup>74</sup> Vgl. Ehrenberg, V.: Losung. In: Pauly's Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft, XIII 2. Sp. 1451-1504. Stuttgart 1927. Sp. 1463f.

<sup>75</sup> Demosthenes: XXI, 13.

<sup>76</sup> Vgl. Ehrenberg: Losung. Sp. 1475.

<sup>77</sup> Aristophanes: Weibervollversammlung, 1155ff.

<sup>78</sup> Lysias: IV, 3.

<sup>79</sup> Vgl. Ehrenberg: Losung. Sp. 1475.

Auch im Rechtswesen bediente man sich in Athen des Losverfahrens. Neben der Auslosung der Richter, die bereits beschrieben wurde, loste man den einzelnen Gerichtshöfen Buchstaben zu<sup>80</sup> und in einem zweiten Schritt die bereits gelosten Richter dann diesen einzelnen Buchstaben bzw. Höfen<sup>81</sup>. Aufgaben innerhalb der einzelnen Gerichte wurden ebenfalls ausgelost: so der Vorsitzende Beamte<sup>82</sup>, wie auch aus den anwesenden Richtern ein Aufseher über die Wasseruhr, die vier Aufseher über die Stimmsteine und die fünf Männer, die nach der Gerichtssitzung den Sold auszuzahlen hatten<sup>83</sup>. War ein Urteil gesprochen und *mehrere* Personen zum Tode verurteilt, dann wurde gar die Reihenfolge der Vollstreckungen ausgelost.<sup>84</sup>

Selbst in einem Bereich, in dem die Losung nach allgemeinem Verständnis als geradezu gefährlich zu betrachten ist, fand diese Anwendung: beim Militär. Zwar wurde bereits festgestellt, dass die Athener ihre Militärs wählten, doch nutzten sie das Los durchaus im Feld. So kam es zum Beispiel vor, dass das Besetzen gefährlicher Posten ausgelost wurde,<sup>85</sup> und auf Samos ließ Perikles auslosen, welcher Teil des athenische Heeres sich ausruhen durfte<sup>86</sup>.

Das klassische Gebiet der Losung jedoch war die Religion. So stellt Ehrenberg fest, dass das Los bei nahezu allen Völkern seit jeher als Orakel und Ordal diene.<sup>87</sup> Laut Hansen war das Losorakel in archaischer, klassischer und hellenistischer Zeit in Griechenland immer von Bedeutung<sup>88</sup> – es diene dem Erfragen einer Gottesentscheidung oder -Weisung, sichtbar gemacht durch das Los.<sup>89</sup> Entsprechen befragte Mopsos, Seher des Anführers der Argonauten Iason, die Götter durch Deuten des Vogelfluges und eben auch durch Lose.<sup>90</sup> Es ist daher nur konsequent, das Los auch als Ordal zur Berufung der Priester und Tempeldiener einzusetzen.<sup>91</sup> Wer könne schließlich besser einschätzen, welcher „Sterbliche“ den Göttern dienen solle, als eben die Götter selbst?<sup>92</sup> Neben dem Losorakel

---

<sup>80</sup> Aristoteles: Der Staat der Athener. 63,5.

<sup>81</sup> Aristoteles: Der Staat der Athener. 64,4.

<sup>82</sup> Aristoteles: Der Staat der Athener. 66,1.

<sup>83</sup> Aristoteles: Der Staat der Athener. 66,2f.

<sup>84</sup> Aristophanes: Frieden. 364. Vgl. auch Antiphon: V, 70.

<sup>85</sup> Aischylos: Sieben gegen Theben. 55f., 376, 457. Vgl. auch Polybios: II, 58.

<sup>86</sup> Plutarch: Pericles. 27,2.

<sup>87</sup> Ehrenberg: Losung. Sp. 1451f.

<sup>88</sup> Hansen: Die athenische Demokratie. S. 50.

<sup>89</sup> Heisterbergk, B.: Die Bestellung der Beamten durch das Los. (Berliner Studien für klassische Philologie und Archäologie, Band 16, Heft 5) Berlin 1896. S. 25. Vgl. Bleicken: Die athenische Demokratie. S. 318.

<sup>90</sup> Pindar: Vierte Pythische Ode. 190.

<sup>91</sup> Vgl. Headlam: Election by Lot. S. 5.

<sup>92</sup> Platon: Gesetze. VI, 759c. Vgl. auch Hansen: Die athenische Demokratie. S. 50.

findet sich im antiken Griechenland demgemäß häufig das Losordal zur Bestellung von Dienern der Götter,<sup>93</sup> wobei die Losung nur unter den zu diesem Amt „Berechtigten“ und manchmal erst nach vorangegangener Wahl erfolgte<sup>94</sup>. Bleicken sieht die Berufung der Priester gar als Ursprung<sup>95</sup> des Loseinsatzes in Gänze und schlussfolgert, die profane Losung habe ihre Wurzeln daher in der religiösen<sup>96</sup>.

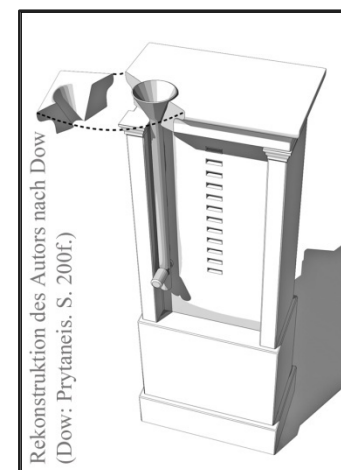
Die vorangegangene Betrachtung zeigt, dass das Los in praktisch allen Lebensbereichen der Athener von erheblicher Bedeutung war. Es kann also keineswegs als ein rein politisches Instrument verstanden werden und es stellt sich gar die Frage, ob es als solches überhaupt primär zu verstehen ist. Bei der Bestimmung des Loscharakters muss diese Erkenntnis folglich Berücksichtigung finden und es wird nicht nur zu klären sein, ob das Los *demokratisch* war, sondern ob es überhaupt *politisch* verstanden werden kann. Denkbar wäre immerhin auch, dass in einer religiös geprägten und dem Aberglauben ergebenen Gesellschaft auch die Ämterbestellung den Göttern überlassen wäre – wer, wenn nicht sie, wäre dazu in der Lage, die Fähigsten und Besten auszuwählen?

## 2.4 Das politische Losverfahren in der Praxis

Nachdem beschrieben wurde, in welchen *Bereichen* der athenischen Demokratie das Los eingesetzt wurde, ist noch die konkrete *Form* des Loseinsatzes zu klären. Auch sie kann Aufschluss über die Verwendung des Loses und dessen Charakter geben.

### 2.4.1 Das Kleroterion

Zunächst folgt eine Beschreibung der Funktionsweise eines Kleroterions, da im Folgenden mehrfach ein allgemeines Verständnis derer vorausgesetzt wird. Im Prinzip bestand ein Kleroterion aus einem Element mit Schlitzen für Losmarken und einem Trichter mit angeschlossener Röhre für die eigentlichen Lose. Diese waren aus Metall und haben die



<sup>93</sup> Vgl. Hansen, M. H.: When was Selection by Lot of Magistrates introduced in Athens? In: *Classica et mediaevalia: revue danoise de philologie et d'histoire*. Vol. XLI. Copenhagen 1990. S. 59

<sup>94</sup> Demosthenes: LVII, 46ff. Vgl. auch Abel, V. L. S.: Prokrisis. (Beiträge zur klassischen Philologie 148) Königstein 1983. S. 49. und Schoemann, G. F.; Lipsius, J. H.: *Das Staatswesen*. (Griechische Alterthümer, Bd. 1) Berlin 1897<sup>4</sup>. S. 467.

<sup>95</sup> Vgl. Bleicken: *Die athenische Demokratie*. S. 313.

<sup>96</sup> Vgl. Bleicken: *Die athenische Demokratie*. S. 618.



Jahrtausende bis in unsere Zeit nicht überstanden.<sup>97</sup> Die Basis des Kleroterions war aus Stein, wie die in Athen gefundenen Fragmente zeigen.<sup>98</sup> Möglicherweise gab es auch Ausführungen aus Holz, doch dies lässt sich nur indirekt aus den Quellen schließen;<sup>99</sup> es gibt bisher keine archäologischen Funde, welche diese Theorie bestätigen würden. Auch in der Anzahl der Reihen und Spalten variierten die verschiedenen Kleroteria je nach Losungszweck.<sup>100</sup> Bei der hier abgebildeten Variante zum Beispiel kann aus einer maximalen Anzahl von 12 gelost werden. Für jeden Kandidaten wird in zufälliger Reihenfolge seine Losmarke in die Schlitze gesteckt. Anschließend werden entsprechend der Zahl der Kandidaten Kugeln in den Trichter geschüttet, wobei es so viele weiße Kugeln gibt wie auszuwählende Bewerber – die übrigen Kugeln, die „Nieten“, waren schwarz. Die Kugeln rutschen nun, vom Zufall bestimmt, nacheinander in den Trichter und nach unten durch die Röhre bis zu einer Halte- und Entnahmevorrichtung, die ein ungewolltes Herausfallen verhindert. Der für die Losung Verantwortliche bedient nun den Entnahmemechanismus, der es ihm ermöglicht, *eine* Kugel zur Zeit zu entnehmen. Die Reihenfolge der so entnommenen Kugeln entspricht jener der Losmarken: das erste Los gilt für die erste Marke, das zweite für die zweite Marke usw. Wird eine weiße Kugel gezogen, ist der entsprechende Bewerber gelost, bei einer schwarzen ist er durchgefallen. Ein einfaches aber äußerst wirkungsvolles und vor allem fälschungssicheres Verfahren.<sup>101</sup>

## 2.4.2 Losung zum Rat der Fünfhundert

Die Losung der Ratsmitglieder<sup>102</sup> begann mit der Meldung der Freiwilligen in den 139 Demenversammlungen<sup>103</sup>. Jedem Demos stand, entsprechend seiner Bevölkerungszahl, eine bestimmte Zahl an Sitzen im Rat zu.<sup>104</sup> Doch musste nicht nur die entsprechende Anzahl an Bewerbern gestellt werden, sondern die doppelte, da für jedes Ratsmitglied gleichzeitig ein Ersatzmann auszulosen war.<sup>105</sup> Diese Maßnahme verhinderte, dass die

---

<sup>97</sup> Dow, S.: Kleroterion. In: Paulys Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft. Suppl. VII. Stuttgart 1940. Sp. 322.

<sup>98</sup> Vgl. Dow: Prytaneis. S. 198ff.

<sup>99</sup> Aristophanes: Die Weibervolksversammlung. 680ff. Vgl. auch Staveley: Voting and Elections. S. 62. Ein tragbares Kleroterion, wie bei Aristophanes beschrieben, wird aller Wahrscheinlichkeit nach aus Holz, und nicht etwa aus Stein gewesen sein.

<sup>100</sup> Vgl. Staveley: Voting and Elections. S. 62.

<sup>101</sup> Vgl. zum allg. Losvorgang auch die Beschreibung der Richterlosung bei Aristoteles: Der Staat der Athener. 64,2ff. und Bleicken: Die athenische Demokratie. S. 317.

<sup>102</sup> Aristoteles: Der Staat der Athener. 43,2. Vgl. auch Lysias: XXXI, 2; 33. und Demosthenes: XXXIX, 10.

<sup>103</sup> Aristoteles: Der Staat der Athener. 62,1.

<sup>104</sup> Vgl. Hansen: Die athenische Demokratie. S. 103ff.

<sup>105</sup> Aeschines: Against Ctesiphon. 62.

Größe des Rates schrumpfte, sofern über das Jahr Mitglieder aus verschiedenen Gründen ausfielen. War es einem Demos nicht möglich, ausreichend Bewerber aufzubieten, mussten sich einige der zu Losenden einen Ersatzmann *teilen*.<sup>106</sup> Kam es gar vor, dass ein Demos nicht alle ihm zustehenden Plätze besetzen konnte, wurden diese durch Mitglieder anderer Demen aufgefüllt.<sup>107</sup> Alle Kandidaten versammelten sich schließlich im Heiligtum des Theseus, wo die zentrale Losung an einem einzigen Tag stattfand.<sup>108</sup> Die Losung selbst wurde mit einem Kleroterion durchgeführt.<sup>109</sup> Demos für Demos wurden nun Ratsmitglieder und deren Ersatzleute gelost.<sup>110</sup> Im Zweifelsfall diente die Losung nur der Klärung, wer Ratsmitglied und wer Ersatzmann wurde, sofern nicht *mehr* als die doppelte Zahl an Bewerbern für die Sitze vorhanden war. Idealerweise bestand der neu gebildete Rat anschließend aus je 50 Männern<sup>111</sup> jeder der zehn Phylen und war durch die Auslosung auf Demenebene repräsentativ für die gesamte Bürgerschaft Attikas.<sup>112</sup>

### 2.4.3 Losung der Archonten

Die Losung der Archonten war eine doppelte: Zunächst wurden auf den einzelnen Phylenversammlungen aus den jeweiligen Bewerbern je zehn gelost.<sup>113</sup> Anschließend wiederum wurden aus den nunmehr hundert Phylenkandidaten in einer Gesamtlosung die zehn Archonten ermittelt.<sup>114</sup> *Zwei* Losvorgänge dienten also der Bestimmung der finalen Kandidaten, doch bedurfte es noch einer *dritten* Losung, um den einzelnen Kandidaten schließlich das jeweilige Amt, nämlich das des Basileus, des Eponymos, des Polemarchos, der sechs Thesmotheten und deren Schreiber, zuzuweisen.<sup>115</sup> Für alle drei Losungen wurden, wahrscheinlich verschiedene, Kleroteria genutzt.<sup>116</sup> Wie genau die Nutzung der Kleroteria und ihre Beschaffenheit allerdings war, lässt sich bis heute nicht mit Sicherheit

---

<sup>106</sup> Vgl. Hansen: Die athenische Demokratie. S. 256f.

<sup>107</sup> Ebd.

<sup>108</sup> Aeschines: Against Ctesiphon. 13. Vgl. auch Hansen: Die athenische Demokratie. S. 256f. Siehe auch Demosthenes XXIV, 150.

<sup>109</sup> Demosthenes XXXIX, 10.

<sup>110</sup> Vgl. Hansen: Die athenische Demokratie. S. 256f.

<sup>111</sup> Aristoteles: Der Staat der Athener. 43,2.

<sup>112</sup> Vgl. Hansen: Die athenische Demokratie. S. 73.

<sup>113</sup> Aristoteles: Der Staat der Athener. 8,1. 62,1.

<sup>114</sup> Aristoteles: Der Staat der Athener. 8,1.

<sup>115</sup> Aristoteles: Der Staat der Athener. 55,1.

<sup>116</sup> Demosthenes. XXXIX, 10. Vgl. auch Hansen: Die athenische Demokratie. S. 239. Die für diese Arbeit genutzte Übersetzung Aristoteles' Der Staat der Athener legt in Abschnitt 8,1 nahe, dass statt eines Kleroterions zur Losung der 10 Archonten aus den 100 Phylenkandidaten das einfache Bohnenlos genutzt wurde. Das jedoch widerspricht der Forschungsliteratur, die für das vierte Jahrhundert definitiv von Kleroteria spricht. (Hansen s.o., Staveley: Voting and Elections. S. 68f., Bleicken: Die athenische Demokratie. S. 315) An dieser Stelle wird daher der zahlreichen wissenschaftlichen Literatur vertraut und die Übersetzung als wahrscheinlich ungenau verworfen.

rekonstruieren.<sup>117</sup> Sicher dagegen ist, dass für die Ratsmitglieder, so wie auch für die Archonten Ersatzleute gelost wurden.<sup>118</sup>

#### 2.4.4 Losung der Magistrate

Über die Losung der Magistrate ist relativ wenig bekannt.<sup>119</sup> Ursprünglich wohl auf Demenebene, wurden sie zur Aristoteles' Zeit auf Phylenebene gelost – die Demen neigten offenbar dazu, ihre Plätze zu verkaufen.<sup>120</sup> Die *einfache* Losung fand an einem einzigen Tag ebenfalls im Theseion statt.<sup>121</sup> Organisiert waren die Ämter meist als Kollegien von zehn Personen, einer aus jeder Phyle.<sup>122</sup> Aber auch zwanzig, dreißig oder mehr Mitglieder konnten ein Kollegium bilden, jedoch immer unter Berücksichtigung der Phylenparität.<sup>123</sup> Gelost wurde Kollegium nach Kollegium.<sup>124</sup> Kam es allerdings vor, dass eine Phyle für ein bestimmtes Amt keinen Kandidaten stellen konnte, so blieb dessen Sitz frei. So waren Ämterkollegien von manchmal bedeutend weniger als der vorgesehenen Zahl an Personen keine Seltenheit.<sup>125</sup> Wie schon beim Rat und den Archonten, wurden nach Möglichkeit, Ersatzleute für die Magistrate gelost.<sup>126</sup> Wer allerdings bei der Losung zu einem Amt durchfiel, der konnte sich durchaus für ein anderes Amt zur Losung stellen, sofern er dieses noch nie ausgeübt hatte.<sup>127</sup> Auch für die Losung der Beamten wurden Kleroteria genutzt.<sup>128</sup> Liegt es nahe, dass für eine große Körperschaft wie den Rat als auch für die alleinstehenden Ämter der Archonten keine „Vorsitzenden“ bestimmt wurden, so möchte man annehmen, dass zumindest für die Kollegien solche benannt werden mussten, konsequenterweise auch durch Losung. Tatsächlich aber war dies nicht der Fall: Alle Beamten in einem Kollegium waren einander gleichgestellt.<sup>129</sup>

---

<sup>117</sup> Vgl. Staveley: Voting and Elections. S. 68f.

<sup>118</sup> Lysias: XXVI. 1; 3; 13-15. Vgl. auch Blass, F.: Die attische Beredsamkeit. Leipzig 1868. S. 470ff. sowie Hansen: Die athenische Demokratie. S. 240.

<sup>119</sup> Vgl. Ehrenberg: Losung. Sp. 1484f. Siehe auch Bleicken: Die athenische Demokratie. S. 620.

<sup>120</sup> Aristoteles: Der Staat der Athener. 62,1. Vgl. auch Hansen: Die athenische Demokratie. S. 239.

<sup>121</sup> Aeschines: Against Ctesiphon. 13. Vgl. auch Hansen: Die athenische Demokratie. S. 239. und Bleicken: Die athenische Demokratie. S. 274.

<sup>122</sup> Aristoteles: Der Staat der Athener. 47-54. Vgl. auch Vgl. Hansen: Die athenische Demokratie. S. 108.

<sup>123</sup> Vgl. Aristoteles: Der Staat der Athener. 47,2; 48,1; 53,1. Siehe auch Bleicken: Die athenische Demokratie. S. 276f. sowie Hansen: Die athenische Demokratie. S. 240.

<sup>124</sup> Vgl. Hansen: Die athenische Demokratie. S. 240.

<sup>125</sup> Vgl. Hansen: Die athenische Demokratie. S. 241.

<sup>126</sup> Demosthenes: LVIII, 29. Vgl. auch Hansen: Die athenische Demokratie. S. 240.

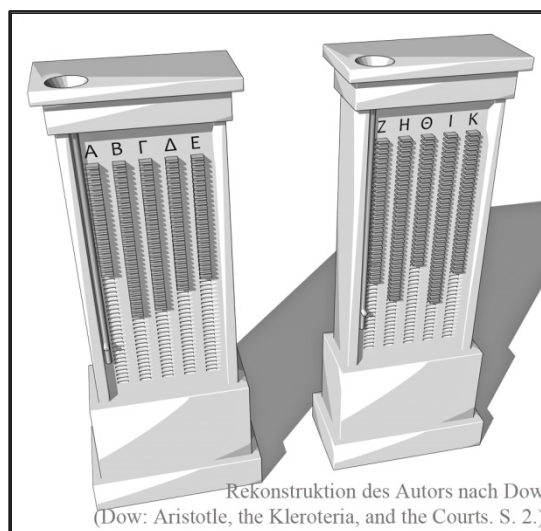
<sup>127</sup> Vgl. Hansen: Die athenische Demokratie. S. 240.

<sup>128</sup> Vgl. Hansen: Die athenische Demokratie. S. 239.

<sup>129</sup> Vgl. Xenophon: Hellenika. I, 7, 29-39. Vgl. auch Busolt, G.: Griechische Staatskunde. Zweite Hälfte. S.1059f.

## 2.4.5 Losung der Gerichte

Am weitaus besten sind wir über die Losung der Gerichte informiert, da sich Aristoteles in seinem *Staat der Athener* dieser ausführlich widmet. Es ist gleichzeitig das vermutlich komplexeste Losverfahren überhaupt im antiken Athen, wenn nicht sogar in ganz Griechenland: Am Morgen eines jeden Gerichtstages fanden sich hunderte, manchmal gar tausende Freiwillige vor dem Gerichtsgebäude auf der Agora ein.<sup>130</sup> Dieses hatte zehn gekennzeichnete Eingänge, einen für jede Phyle. Davor standen jeweils zehn Kästchen, durchnummeriert von A(lpha) bis K(appa) – die Richtersektionen.<sup>131</sup> Diese waren den Bürgern auf Lebenszeit zugelost worden. Jeder der Bewerber verfügte über eine Identitätsmarke aus Bronze oder Holz, auf der sein Name, der seines Vaters, seine Demenzugehörigkeit sowie seine Richtersektion vermerkt waren.<sup>132</sup> Die Kandidaten begaben sich nun zu dem Eingang ihrer Phyle und warfen ihre Marke in das Kästchen ihrer Sektion. Hatten dies alle getan, schüttelte ein Gehilfe jedes der Kästchen und ein Archont zog aus jedem je eine Marke. Der Besitzer war bereits zu diesem Zeitpunkt als Richter gelost, doch war es zuerst noch seine Aufgabe, alle Marken seiner Sektion in die entsprechenden Schlitze eines der beiden Kleroteria für seine Phyle zu stecken. Die Kandidaten begaben sich dann durch den Eingang für ihre Phyle in einen separaten Raum in dem diese zwei Kleroteria standen, jedes mit jeweils fünf Reihen für die zehn Richtersektionen. Die zuvor ausgelosten „Einstecker“ steckten nun von oben nach unten alle Marken ihrer Sektion in die entsprechende Reihe in einem der beiden Kleroteria, in dem sie eine nach der anderen „blind“ herauszogen und einsteckten. In jedem Losraum führte je einer der zehn Archonten die Losung durch. Er gab, entsprechend der



benötigten Richterzahl, die weißen und schwarzen Kügelchen in den Trichter und bediente den Entnahmemechanismus. Für jede Reihe entnahm der Archont nun ein Los: War es

<sup>130</sup> Vgl. Bleicken: Die athenische Demokratie. S. 317. Siehe auch Hansen: Die athenische Demokratie. S. 197. sowie Staveley: Voting and Elections. S. 63.

<sup>131</sup> Aristoteles: Der Staat der Athener. 63,2; 64,1.

<sup>132</sup> Aristoteles: Der Staat der Athener. 63,4. Vgl. auch Bleicken: Die athenische Demokratie. S. 251. sowie Hansen: Die athenische Demokratie. S. 187. und Ehrenberg: Losung. Sp. 1486.

weiß, war die gesamte Reihe mit den fünf Kandidaten gelost, war es schwarz, fiel die gesamte Reihe durch. Ebenso verfuhr er mit den Reihen für das zweite Kleroterion. Wie mit den unvollständigen Reihen verfahren wurde ist unbekannt. Entweder sie blieben leer und fielen damit automatisch von vornherein aus, oder aber sie wurden irgendwie aufgefüllt.<sup>133</sup> Anschließend zogen die Gelosten eine markierte Eichel aus einem Krug, wodurch sie eine Gericht zugewiesen wurden, zeigten diese dem Archonten und der legte ihre Identifikationsmarke in das zu dem jeweiligen Gericht gehörende Kästchen. Bevor die Gelosten den eigentlichen Zugang zu den Gerichten betraten, erhielten sie im Durchgang, nach Vorzeigen ihrer Eichel, einen Stab in der Farbe des ihnen zugelosten Gerichtes – die Gerichtseingänge waren farblich gekennzeichnet und den einzelnen Farben waren zuvor Buchstaben zugelost worden, die wiederum auf den Eicheln eingeritzt waren. So war es jedem Richter unmöglich, einen anderen Gerichtshof zu betreten als den auf seiner Eichel angegebenen. Beim Eintritt in das Gericht wurden Eichel und Stab abgelegt. Dafür erhielten die Richter nun eine Kennmarke. Waren alle Gerichtsplätze ausgelost, wurden die Kästchen mit den Identifikationsmarken zu den entsprechenden Gerichten gebracht, so dass in jedem je ein Kästchen der zehn Phylen mit den Ausgelosten stand. Nach Prozessende wurden dann anhand dieser Marken die einzelnen Personen aufgerufen, ihnen ihr Sold ausgezahlt und die Marke zurückgegeben. Waren alle Gerichte besetzt, wurden im ersten Gericht zwei Kleroteria bereitgestellt. Zwei zuvor dafür ausgeloste Thesmotheten bedienten nun die beiden Losmaschinen. In die eine kamen Lose mit den Gerichtsfarben, in die andere Lose mit den Namen von Amtsträgern. Das erste farbige Los wies somit dem ersten gelosten Amtsträger das Gericht zu, in dem er den Vorsitz zu führen hatte. Entsprechend wurde verfahren, bis allen Gerichten Vorsitzende zugelost waren. Diese wiederum zogen aus jedem der Kästchen in ihrem Gericht je eine Identifikationsmarke, also aus jeder Phyle eine. Diese zehn legten sie in ein separates Kästchen. Unter ihnen wurden nun die vier Aufseher über die Stimmsteine gelost und der Aufseher über die Wasseruhr, welche die Redezeit begrenzte. Den verbleibenden fünf nicht Gelosten fiel die Aufgabe zu, nach Prozessende den Anwesenden Richtern ihren Sold auszuzahlen und ihnen ihre Marke zurückzugeben. Erst nachdem all diese Losungen vollzogen waren,

---

<sup>133</sup> Vgl. Dow, S.: Aristotle, the Kleroteria, and the Courts. In: Harvard Studies in Classical Philology. Vol. 50. 1939. S. 30f. Siehe auch Staveley: Voting and Elections. S. 66.

konnten die eigentlichen Prozesse beginnen.<sup>134</sup> Insgesamt *acht* Losvorgänge wurden durchgeführt, bevor die Gerichte überhaupt ihre Arbeit aufnehmen konnten.

#### 2.4.6 Das Wahlverfahren als Kontrast zur Losung

Das Verfahren der Wahl war weit weniger komplex als jenes der Losung.<sup>135</sup> Eine geheime Wahl, wie sie uns heute am geläufigsten ist, gab es lediglich in den Gerichten.<sup>136</sup> Wahlen und Abstimmungen dagegen wurden in der jeweiligen Körperschaft durch Handmehr entschieden, ausreichend Tageslicht zum sicheren Schätzen der Hände vorausgesetzt.<sup>137</sup> Die Bestellung der Wahlmagistrate und kleinerer Wahlämter erfolgte in aller Regel in der Volksversammlung<sup>138</sup> und in Ausnahmefällen auf den Phylenversammlungen<sup>139</sup>. Einige Ämter wurden auch anders gewählt, wie zum Beispiel die zehn Schiffsbauaufseher, die der Rat der Fünfhundert aus seiner Mitte heraus wählte;<sup>140</sup> oder die drei Betreuer der Epheben, welche von deren Vätern auf Phylenebene gewählt wurden. Aus diesen Vorgewählten jeder Phyle wiederum erwählte dann das *Volk* für jede Phyle *einen*.<sup>141</sup> Für die meisten Wahlämter mussten sich die Kandidaten selbst melden oder vorgeschlagen werden.<sup>142</sup> Wie genau die Kandidatenlisten erstellt wurden, darüber ist wenig bekannt.<sup>143</sup> Offenbar war es sogar möglich, ohne eigenes explizites Einverständnis vorgeschlagen zu werden, sogar in Abwesenheit – eine Ablehnung der Kandidatur durfte dann nur mit überzeugenden Argumenten erfolgen.<sup>144</sup> Außerplanmäßige Ämter wurden derweil wohl in der jeweiligen Sitzung vorgeschlagen und gewählt,<sup>145</sup> während für die Wahl zu den jährlichen Ämtern wahrscheinlich vorher eine Liste der Kandidaten erstellt wurde, wobei Nachmeldungen

---

<sup>134</sup> Für den gesamten Prozess siehe Aristoteles: Der Staat der Athener. 63-66.

<sup>135</sup> Vgl. Staveley: Voting and Elections. S. 48.

<sup>136</sup> Aristoteles: Der Staat der Athener. 55,4; 66,2; 68,2.

<sup>137</sup> Xenophon: Hellenika. I, 7, 7. Siehe auch Aristophanes: Weibervollversammlung, 264ff. sowie Demosthenes: XVIII, 149. Vgl. Hansen: Die athenische Demokratie. S. 242f.

<sup>138</sup> Xenophon: Hellenika. I, 7, 7. Siehe auch Aristophanes: Weibervollversammlung, 264ff. und Demosthenes: XVIII, 149. Vgl. Bleicken: Die athenische Demokratie. S. 275. sowie Hansen: Die athenische Demokratie. S. 165.

<sup>139</sup> Aeschines: Against Ctesiphon. 27-30. Vgl. Hansen: Die athenische Demokratie. S. 235.

<sup>140</sup> Aristoteles: Der Staat der Athener. 46,1.

<sup>141</sup> Aristoteles: Der Staat der Athener. 42,2.

<sup>142</sup> Vgl. Hansen: Die athenische Demokratie. S. 243.

<sup>143</sup> Vgl. Staveley: Voting and Elections. S. 87.

<sup>144</sup> Demosthenes: XIX, 121f. Vgl. auch Hansen: Die athenische Demokratie. S. 243.

<sup>145</sup> Vgl. Demosthenes: XVIII, 149. XIX, 121f.

möglich gewesen zu sein scheinen.<sup>146</sup> Persönliche Anwesenheit bei der Wahl war nicht erforderlich.<sup>147</sup>

Für ein Kollegium von zehn sah der Wahlvorgang in der Volksversammlung etwa wie folgt aus: Aus der Liste der Kandidaten und/oder der Vorgeschlagenen wurden zehn Männer gewählt, indem einer nach dem anderen zur Wahl gestellt wurde. Gab es noch weitere Anwärter nachdem zehn gewählt waren, so musste nun jeder dieser *gegen* jeweils einen der bereits *Gewählten* antreten. Erhielt *letzterer* nun weniger Stimmen, so wurde er durch seinen Kontrahenten ersetzt. Hatte ein Kollegium gleichmäßig auf die Phylen verteilt zu sein, so wurde dieser Wahlprozess für jede Phyle einzeln durchgeführt.<sup>148</sup>

---

<sup>146</sup> Vgl. Staveley: Voting and Elections. S. 87.

<sup>147</sup> Vgl. Plutarch: Phokion. 8.

<sup>148</sup> Vgl. Hansen: Die athenische Demokratie. S. 244.

### 3. Diskussion über den Charakter der Losung

Die vorangegangenen Ausführungen zeigen sehr deutlich das Ausmaß der Losanwendung und deren Komplexität. Doch geben diese Erkenntnisse für sich genommen noch keine Auskunft über den Charakter der Losung. Es sei darauf hingewiesen, dass es im Folgenden nur um die Bewertung der Losung aus *ihrer* Zeit heraus geht, nicht, ob wir sie *heute* als „demokratisch“ erachten würden – also, ob sie für die *Griechen* und speziell die Athener *das* demokratische Element schlechthin war.

Wie bereits in der Einleitung angeführt, gibt es bis heute keinen Konsens über den Charakter der Losung in Athen. Die Forschungsmeinungen lassen sich grob vier Thesen zuordnen: der Demokratie-, der Sakral-, der Pazifikations- und der Instrumentalthese.<sup>149</sup> Da alle vier Argumentationen nicht nur auf vermeintlich logischen Schlussfolgerungen, sondern auch auf antiken Quellen fußen, fällt die Entscheidung für *eine* These schwer. Problematisch ist vor allen Dingen die Auslegung der Quellen – noch schwieriger wird es bei Schlussfolgerungen, die aus einem „Zusammenspiel“ mehrerer gezogen werden.

#### 3.1 Die Demokratithese

Die Demokratithese ist die wohl wirkmächtigste These in der Forschungsliteratur. Wie der Name bereits erkennen lässt, sehen ihre Vertreter in der Losung eindeutig ein *grundlegendes* demokratisches Element. Auf diese Ansicht stützt sich also Manin in seiner in der Einleitung zitierten Frage. Für Bleicken stand und fiel die athenische Demokratie mit der Losung. Seiner Ansicht nach war für die Athener die Losung fest mit der Demokratie verbunden. Er zählt sie gar zu einer der „Verfahrensformen zur Sicherung der demokratischen Idee“.<sup>150</sup> Für ihn ist die Losung eindeutig ein demokratisches Prinzip, welches *selbst* dazu dienen kann, den demokratischen Gedanken der Athener zu beleuchten.<sup>151</sup> Auch für Hansen stellt sich lediglich die Frage, ab *wann* die Losung das „demokratische Instrument par excellence“<sup>152</sup> war, nicht jedoch, *ob* überhaupt. Seiner Meinung nach kann man davon zwar erst ab dem fünften Jahrhundert sprechen, dann aber

---

<sup>149</sup> „Demokratie-, Sakral- und Pazifikationsthese“ finden sich bei Buchstein: Lotterie. S. 26f; 28f. Der Begriff „Instrumentalthese“ ist eine Schöpfung des Autors, um eine vierte Forschungsmeinung zu benennen.

<sup>150</sup> Bleicken: Die athenische Demokratie. S. 312f.

<sup>151</sup> Bleicken: Die athenische Demokratie. S. 319f.

<sup>152</sup> Hansen: Die athenische Demokratie. S. 49.



als „vornehmstes demokratisches Verfahren“.<sup>153</sup> Auch bei Kahrstedt findet sich die Ansicht, das Los sei eine demokratische Einrichtung<sup>154</sup>, ebenso bei Ehrenberg<sup>155</sup> sowie Headlam<sup>156</sup>. Und für Manin ist es ein wesentlicher Bestandteil, zumindest einer *direkten* Demokratie<sup>157</sup>. Hommel drückt es folgendermaßen aus:

„Es ist gerade in Athen nicht anders zu denken, wo die Entwicklung dahin ging, mehr und mehr alle nur möglichen Akte dem Los als dem Symbol und Werkzeug der alles gleichmachenden Demokratie zu unterwerfen.“<sup>158</sup>

Man kommt nicht umhin festzustellen, dass sich in den vergangenen 120 Jahren Forschungsliteratur zahlreiche Fürsprecher für die Demokratiethese finden. Wie aber begründen sie ihre Ansicht?

Die Vertreter der Demokratiethese sehen in der Losung *das* zentrale Mittel zur Etablierung der Demokratie. Ohne die Losung sei die athenische Demokratie *so* nicht denkbar gewesen; sie sei eine demokratische Einrichtung im Bewusstsein der Athener und ein demokratischer Wert *an sich* gewesen.<sup>159</sup> Das Los wird verstanden als Voraussetzung für viele zentrale Konstituenten der athenischen Demokratie: So habe es am Beginn der Ämterzersplitterung gestanden,<sup>160</sup> damit zur Schwächung der Ämter beigetragen,<sup>161</sup> und dadurch schließlich die Regierung entmachtet<sup>162</sup> – eine wichtige Grundbedingung für die Herrschaft des *ganzen* Volkes. Der Einsatz des Loses habe weiterhin die personen- gebundene Autorität in den Regierungsgeschäften ausgeschaltet,<sup>163</sup> eine Gefahr auch für moderne Demokratien, besteht doch das Risiko, dass eine Person oder eine Gruppe von Personen zu viel Macht ansammelt und schließlich die Demokratie stürzt. Eine breite Verteilung der Ämter unter den Bürgern, gepaart mit der Begrenzung der Amtsdauer und

---

<sup>153</sup> Hansen: Die athenische Demokratie. S. 50.

<sup>154</sup> Kahrstedt, U.: Studien zum öffentlichen Recht Athens. Teil II. Untersuchungen zur Magistratur in Athen. (Geisteswissenschaftliche Forschung 10) Neudruck der Ausgabe von 1939. Aalen 1969. S. 48.

<sup>155</sup> Ehrenberg: Losung. Sp. 1481f.

<sup>156</sup> Headlam: Election by Lot. S. 12f.

<sup>157</sup> Manin: Kritik der repräsentativen Demokratie. S. 19.

<sup>158</sup> Hommel, H.: Heliaia. Untersuchungen zur Verfassung und Prozeßordnung des athenischen Volksgerichts, insbesondere zum Schlußteil der Ἀθηναίων Πολιτεία des Aristoteles. (Philologus. Zeitschrift für das Klassische Altertum. Suppl. XIX,2) Leipzig 1927. S. 38.

<sup>159</sup> Bleicken: Die athenische Demokratie. S. 312f; 319.

<sup>160</sup> Bleicken: Die athenische Demokratie. S. 319. Vgl. auch Schoemann: Das Staatswesen. S. 430.

<sup>161</sup> Bleicken: Die athenische Demokratie. S. 620. Hansen: Die athenische Demokratie. S. 85; 244. Ehrenberg: Losung. Sp. 1481. Ehrenberg, V.: Der Staat der Griechen. Zürich 1965<sup>2</sup>. S. 85. Headlam: Election by Lot. S. 26f.; 31. Vgl. auch Nippel, W.: Antike oder moderne Freiheit? Die Begründung der Demokratie in Athen und in der Neuzeit. Frankfurt am Main 2008. S. 50. sowie Busolt: Griechische Staatskunde II. S. 888.

<sup>162</sup> Bleicken: Die athenische Demokratie. S. 313.

<sup>163</sup> Bleicken: Die athenische Demokratie. S. 318. Headlam: Election by Lot. S. 32. Vgl. auch Ehrenberg: Der Staat der Griechen. S. 85. und Manin: Kritik der repräsentativen Demokratie. S. 49.

des Iterationsverbotes, dürfte den Effekt der Ämterschwächung noch verstärkt haben. Und genau darin sehen die Vertreter der Demokratiethese einen weiteren Grund für den Einsatz der Losung: die Förderung der Ämterrotation.<sup>164</sup> Die Losung habe weiterhin dazu geführt, dass die Möglichkeit des Ämtermissbrauches stark eingeschränkt wurde,<sup>165</sup> nicht nur allein wegen seiner Unvorhersehbarkeit, sondern vor allem durch die geringen Kompetenzen des Einzelnen in einem zersplitterten Beamtenapparat (s.o.). Außerdem neigen die Einzelnen dazu, sich in Interessensgruppen zusammen zu finden – damit jedoch bildet sich eine politische Klasse heraus, deren Mitglieder naturgemäß dazu tendieren, eher ihre eigenen Interessen zu verfolgen, zumindest aber sehr genau definierte und festgelegte Vorstellungen über die einzuschlagene Richtung der Politik haben. Während die Wahl dieses eher gefördert haben dürfte, sei die Losung *das* Mittel zur *Verhinderung* der Bildung von Interessensgruppen<sup>166</sup> und einer politischen Klasse<sup>167</sup> gewesen. Da sich in der Regel mehrere Gruppen unterschiedlichen Interesses bilden, sei entsprechend auch ein großes Konfliktpotential in der Regierung durch das Los ausgeschaltet worden.<sup>168</sup> Nicht zuletzt könnte eine Partei, aber auch der Einzelne, seine Absichten durch Manipulation durchzusetzen versuchen. Wahlen bieten sich geradezu dafür an, kann man doch durch geschickte Manipulation *dieser* seinen eigenen Willen einer Mehrheit aufzwingen und dabei dennoch den Eindruck einer legitimen Entscheidung erwecken – ein Phänomen, welches uns in unseren Tagen aus Diktaturen, ja sogar aus Demokratien bekannt ist. Das Los jedoch vermag und vermochte diese Willkür vollständig zu verhindern, weshalb die Athener so exzessiven Gebrauch davon machten.<sup>169</sup> Man erinnere sich an das vorangegangene Kapitel über die Praxis der Losung: Natürlich wäre auch der Zufall, wenn durch Menschenhand gemacht, manipulierbar, doch begegneten die Athener dieser Gefahr durch immer komplexere und ausgefeiltere Losverfahren und den Einsatz einer unbestechlichen Losmaschine. Dagegen eine *Wahl* frei von Manipulation zu halten, ist ungleich schwieriger.

---

<sup>164</sup> Hansen: Die athenische Demokratie. S. 189; 204f. Ehrenberg: Der Staat der Griechen . S. 85. Hignett: Athenian constitution. S. 227. Vgl. auch Bleicken: Die athenische Demokratie. S. 313; 356. sowie Ehrenberg: Losung. Sp. 1479.

<sup>165</sup> Bleicken: Die athenische Demokratie. S. 320. Hansen: Die athenische Demokratie. S. 85; 204; 245. Hignett: Athenian constitution. S. 224.

<sup>166</sup> Bleicken: Die athenische Demokratie. S. 362. Hansen: Die athenische Demokratie. S. 245. Vgl. auch Ehrenberg: Losung. Sp. 1479.

<sup>167</sup> Bleicken: Die athenische Demokratie. S. 401.

<sup>168</sup> Hansen: Die athenische Demokratie. S. 85. Vgl. auch Ehrenberg: Losung. Sp. 1479. sowie Nippel: Antike oder moderne Freiheit? S. 27.

<sup>169</sup> Ehrenberg: Der Staat der Griechen. S. 77. Busolt: Griechische Staatskunde II. S. 1064. Heisterbergk: Bestellung der Beamten. S. 64.

Dennoch finden sich in der athenische Demokratie neben der Losung auch Wahlen für die Ämterbestellung. Diese Tatsache erscheint äußerst inkonsequent, bedenkt man, welchen Aufwand die Athener für die Losung betrieben und wie die Vertreter der Demokratiethese dies begründen. Warum also einige Ämter wählen, wenn man doch gerade durch das Los die Unzulänglichkeiten der Wahl zu umgehen sucht? Mögen manche Ansichten der Anhänger der Demokratiethese durchaus angreifbar und Auslegungssache sein, das Vorhandensein von Wahlämtern lässt sich jedenfalls nicht als Argument gegen sie verwenden. Für die Anhänger der Demokratiethese war es klar,<sup>170</sup> und die Quellen<sup>171</sup> sprechen hinsichtlich dieser Frage eine deutliche Sprache: Gewählt wurden jene Ämter, welche besondere Fähigkeiten von den Amtsinhabern verlangten – Ämter also, von denen Wohl und Weh Athens und seiner Bevölkerung abhing. Eine kleine Magistratur („Ämterzersplitterung“, s.o.), noch dazu einem Zehnerkollegium übertragen, vermochte schon aufgrund ihres beschränkten Einfluss- und Verantwortungsbereiches keinen größeren Schaden für Athen anzurichten, ganz abgesehen von der Tatsache, dass unter den zehn Mitgliedern auch nie alle unfähig oder unwillig waren und eventuelle Unzulänglichkeiten Einzelner durch die Gruppe ausgeglichen wurden.<sup>172</sup> Im *Staat der Athener* von Aristoteles wird *dies* zwar nicht ausdrücklich gesagt, doch werden dort die Ämter genannt, die gewählt wurden. Es zeigt sich, dass es in der Regel alle Ämter von *kritischer* Bedeutung für das Allgemeinwohl waren. Die zehn Strategen und andere hohe militärischer Führungspersonen zu wählen<sup>173</sup> war zwingend notwendig, denn von ihrem Geschick und Können hing das Leben der Soldaten und schließlich das Fortbestehen ganz Athens ab. Die militärische Ausbildung der Jugend war ebenso von Bedeutung, zum einen für das Überleben des Einzelnen in der Schlacht, zum anderen damit für die gesamte Armee und schließlich wieder für ganz Athen. Also wurden die Ausbilder der Epheben zumindest aus *Vorgewählten* gelöst.<sup>174</sup> Auch die Aufseher über die Brunnen wurden gewählt,<sup>175</sup> bedurfte doch die Wasserversorgung der Stadt besonderer Beaufsichtigung. Selbst heute noch gehört diese, neben der Energieversorgung, zu den Achillesversen einer

---

<sup>170</sup> Hansen: Die athenische Demokratie. S. 233f. Ehrenberg: Losung. Sp. 1481. Ehrenberg: Der Staat der Griechen. S. 85. Manin: Kritik der repräsentativen Demokratie. S. 24; 48. Nippel: Antike oder moderne Freiheit? S. 32. Busolt, G.: Griechische Staatskunde. Erster Hauptteil. Allgemeine Darstellung des griechischen Staates. München 1920<sup>3</sup>. S. 468f.

<sup>171</sup> Aristoteles: Politik. 1298a. Pseudo-Xenophon: Die Verfassung der Athener. 1,2-3. Isokrates: Areopagitikos. 22.

<sup>172</sup> Vgl. Lysias: XXVI, 11. Siehe auch Bleicken: Die athenische Demokratie. S. 277. und Hansen: Die athenische Demokratie. S. 247. sowie Hignett: Athenian constitution. S: 232.

<sup>173</sup> Aristoteles: Der Staat der Athener. 43,1; 61.

<sup>174</sup> Aristoteles: Der Staat der Athener. 42,2.

<sup>175</sup> Aristoteles: Der Staat der Athener. 43,1.

jeden Gemeinschaft. Hohe Finanzbeamte wurden ebenfalls aus den wohlhabenden Athenern gewählt,<sup>176</sup> denn diese konnten im Zweifelsfalle mit ihrem Vermögen für etwaige Fehler geradestehen.<sup>177</sup> Als letztes Beispiel für die Notwendigkeit, *bestimmte* Ämter eben *nicht* dem Losentscheid zu überlassen, seien außenpolitische Gesandte<sup>178</sup> angeführt. Von ihnen hing mitunter der „internationale“ Erfolg bis hin zur Verhinderung eines Krieges ab. Es wäre töricht gewesen, dem Zufall die Entscheidung zu überlassen, wer Athen repräsentieren sollte.

Die Tatsache also, dass es neben der Losung auch einige Ämter gab, die durch Wahl besetzt wurden, spricht *nicht* gegen die Demokratiethese. Die Wahl erscheint als eine Ausnahme von der Regel, und zwar nur dort, wo sie zwingend notwendig war. Das Los ist „blind“ für die Fähigkeiten der Bewerber; dort aber, wo spezielle Fähigkeiten vonnöten waren, musste folglich ausnahmsweise gewählt werden.

### **Exkurs zum den Begriff der Gleichheit**

Der Schlüssel zum Verständnis der Losung und damit auch der athenischen Demokratie ist für die Anhänger der Demokratiethese der Gedanke der *Gleichheit*.<sup>179</sup> Wenn alle *gleich* sind, dann ist freilich die Losung die einzig konsequente Methode der Auswahl; es spielt schließlich keine Rolle, wer das entsprechende Amt ausübt. Nach welchen Kriterien wollte man auch aus Gleichen *wählen*? Doch was ist unter *Gleichheit* zu verstehen? „Identität“, das *absolut* Gleiche, kann nicht gemeint sein, denn kein Mensch gleicht dem anderen! Den Athenern war dies durchaus bewusst, schließlich bestellten sie spezielle Ämter durch Wahl, eben *weil* sie in diesen Fällen von einer *unterschiedlichen* Befähigung der Bewerber ausgingen. Dennoch wurden faktisch die meisten Ämter durch das Los besetzt. *Welche* Gleichheit war es aber dann, von der die Athener den Gebrauch der Losung ableiteten, wenn nicht eine absolute? An dieser Frage nach der Art der Gleichheit entzündet sich heute wie damals *die* Diskussion um den Charakter der athenischen Demokratie *schlechthin*. Die Antwort verspricht nicht nur ein besseres Verständnis der Losung und damit auch der attischen Volksherrschaft, sondern scheint gar ein Urteil über Sinn und Unsinn des Losens heraus zu fordern.

---

<sup>176</sup> Aristoteles: Der Staat der Athener. 43,1. Vgl. Bleicken: Die athenische Demokratie. S. 272; 399.

<sup>177</sup> Vgl. Bleicken: Die athenische Demokratie. S. 272; 399.

<sup>178</sup> Demosthenes: XIX, 121. Vgl. Bleicken: Die athenische Demokratie. S. 275; 284ff. und Hansen: Die athenische Demokratie. S. 165. sowie Hignett: Athenian constitution. S. 244.

<sup>179</sup> Vgl. Bleicken: Die athenische Demokratie. S. 338-344. sowie Hansen: Die athenische Demokratie. S. 74. und Ehrenberg: Losung. Sp. 1464; 1480.

Sokrates kritisiert die Praxis der athenischen Losung, „denn er bezeichnete es als eine Torheit, die Führer des Staates durch Bohnen [=Lose] einzusetzen; niemand wolle einen durch Bohnen ausgelosten Mann als Steuermann, Baumeister, Flötenspieler oder für andere ähnliche Geschäfte, welche bei ihrem Versagen weit geringeren Schaden anrichten als Fehler in der Staatsleitung.“<sup>180</sup> Diese Kritik basiert auf der, freilich korrekten Annahme, dass nicht alle Menschen für eine Aufgabe gleichermaßen geeignet sind; die Losung jedoch setze genau dies voraus. Auch Aristoteles kritisiert in seiner *Politik* diese *natürliche* Gleichheit in einer Demokratie als verfehltes Ideal,<sup>181</sup> ebenso Platon<sup>182</sup> und Isokrates<sup>183</sup>. In den *Dissoi Logoi* wird die Losung nicht nur aus dem vermeintlich verfehlten Gleichheits-gedanken abgelehnt,<sup>184</sup> sondern auch, weil sie „undemokratisch“ sei, da *nur* die Wahl, nicht jedoch das Los, verhindern könne, dass Demokratiegegner Macht erlangten.<sup>185</sup> Demnach wären der athenische Gleichheitsgedanke und die Losung abzulehnen.

Die angeführte Kritik des Gleichheitsgedankens und damit auch der Losung geht jedoch gänzlich fehl, denn sie missachtet die Realität der Lospraxis in Athen: Die Athener vertraten keineswegs den Gedanken *natürlicher* Gleichheit. Das zeigt sich allein schon an der Tatsache, dass eben *nicht alle* Ämter gelost wurden. Die Ämter, die von persönlichen Fähigkeiten abhingen und viel Verantwortung trugen, wurden gewählt. Die übrigen Ämter verlangten keine besonderen Fähigkeiten und Voraussetzungen – die Athener gingen davon aus, dass prinzipiell jeder Bürger grundsätzlich dazu in der Lage sei, sie auszuüben, zumal ihnen durchaus Untergebene und Fachleute zur Seite standen, die sich mit der Materie auskannten<sup>186</sup>. Davon abgesehen kann davon ausgegangen werden, dass die tägliche Beschäftigung der Bürger mit der Politik, durch die kleine, direkte Demokratie gegeben, ein Mindestmaß an politischer und verwaltungstechnischer Befähigung garantierte.<sup>187</sup> Die Losung der mehrheitlich, isoliert betrachtet<sup>188</sup>, praktisch unbedeutenden

---

<sup>180</sup> Xenophon: Memorabilien. I, 2, 9.

<sup>181</sup> Aristoteles: Politik. 1301a.

<sup>182</sup> Platon: Der Staat. 558c. & Gesetze. 757b.

<sup>183</sup> Isokrates: Areopagitikos. 20f.

<sup>184</sup> Dissoi Logoi. VII. 2-4.

<sup>185</sup> Dissoi Logoi. VII. 5-6.

<sup>186</sup> Vgl. Ehrenberg: Der Staat der Griechen. S. 86. sowie Finley, M. I.: Antike und moderne Demokratie. Stuttgart 1980. S. 25. und Hignett: Athenian constitution. S. 230.

<sup>187</sup> Vgl. Ehrenberg: Der Staat der Griechen. S. 86. Siehe auch Hansen: The Tradition of Ancient Greek Democracy. S. 48. sowie Finley: Antike und moderne Demokratie. S. 26ff.; 32f.

<sup>188</sup> Jedes Amt für sich genommen war praktisch unbedeutend. Erst das Zusammenspiel aller Ämter und Beamten ermöglichte die erfolgreiche Staatslenkung. Auf den Einzelnen kam es dabei jedoch praktisch nicht an.

Ämter und die grundsätzliche Befähigung jedes Bürgers diese zu übernehmen, nivellierte die individuellen Unterschiede, so dass zumindest theoretisch tatsächlich aus Gleichen gelost wurde – aber nur hinsichtlich der zu erfüllenden *Aufgabe* waren sie gleich. Und sollte doch einmal ein Bürger gelost worden sein, welcher der Aufgabe, aus welchen Gründen auch immer, nicht gewachsen war, so glich die Gemeinschaft des Ämterkollegiums dies leicht aus. Überhaupt, wie hätte eine Wahl von über tausend Beamten durchgeführt werden sollen? Allein aus ökonomischer Sicht stellte die Losung das mit Abstand bessere Verfahren dar. Und selbst wenn das Los auf einen Sympathisanten der Oligarchie fiel, hätten die Beschränktheit des Amtes und das Kollegium selbst jegliches oligarchische Streben im Keim erstickt. Ganz abgesehen davon konnte jeder Beamte jederzeit angeklagt werden, sollte er sich zum Beispiel undemokratisch verhalten.

Die Form der Gleichheit, *welche* der athenischen Demokratie zugrunde lag, war die *Chancengleichheit* und die Gleichheit vor dem *Gesetz*.<sup>189</sup> Und *nur* hinsichtlich der Ämter, deren Anforderungen als so gering betrachtet wurden, dass sie wirklich *jeder* ausüben konnte, nahm man gewissermaßen eine „absolute“ Gleichheit an, welche das Los als Mittel der Ämterbestellung geradezu forderte und ermöglichte. Auch bei anderen Anwendungen der Losung, wie zum Beispiel zur Feststellung einer Reihenfolge oder einer Sitzordnung, ist immer die Gesamtheit, aus der gelost wurde, in diesem speziellen Rahmen als *gleich* zu betrachten. Und dort, wo dies nicht der Fall war, etwa bei der Zulosung von Flötisten und Protagonisten, war es wieder die Chancengleichheit, der die Losung diente: jeder Dichter sollte die gleiche Chance haben, den besten Flötisten oder den besten Protagonisten für sein Stück zu bekommen – eine Frage der Gerechtigkeit und Fairness im Wettkampf.

Dort, wo die Athener losten, gingen sie *hinsichtlich des Losgegenstandes* sehr wohl von einer absoluten Gleichheit aus. Aber diese Eingrenzung und das Streben nach Chancengleichheit sind eben keine *natürliche* Gleichheit. Für die Vertreter der Demokratiethese bedeutet dies, dass das Verständnis der Athener von Gleichheit durchaus logisch, konsequent und schlüssig ist. Und selbst wenn *nicht* alle Bürger *faktisch gleich* waren, könnte die Losung dennoch *das* demokratische Element schlechthin gewesen sein.

---

<sup>189</sup> Thukydides: Der Peloponnesische Krieg, II, 37.

## 3.2 Die Sakralthese

Vorweg sei erwähnt, dass sich die wissenschaftliche Literatur nicht gänzlich den vier Thesen zuordnen lässt. Nicht wenige Wissenschaftler, die sich mit der athenischen Demokratie als solcher auseinandersetzen, behandeln das Los gar nicht. Und einige, die dies tun, machen keine Aussage über dessen möglichen Charakter. Wenn sich in der für diese Arbeit herangezogenen Literatur also nur *ein* Vertreter der Sakralthese findet, so bedeutet das *nicht*, dass alle anderen automatisch eine der anderen Thesen vertreten, was die Sakralthese eher als einen „wissenschaftlichen Ausrutscher“ erscheinen ließe. Dagegen spricht auch, dass viele Wissenschaftler es offensichtlich für nötig erachten, die Sakralthese zu falsifizieren, nicht zuletzt um die eigene vertretene These zu stützen.<sup>190</sup>

Ein Vertreter der Sakralthese nun war Fustel de Coulanges. Seiner Meinung nach war die Losung der Beamten für die Athener die Offenbarung des göttlichen Willens<sup>191</sup>, während die Magistraturen selbst religiös-motivierte Ämter gewesen seien<sup>192</sup>. Dabei könne Fustel de Coulanges sich auf ein Volksversammlungsdekret aus dem vierten Jahrhundert berufen und die Tatsache, dass viele Ämter im Heiligtum des Theseus ausgelost wurden.<sup>193</sup>

Dass das Los als Offenbarung des göttlichen Willens im antiken Griechenland durchaus weit verbreitet war, darauf wurde bereits hingewiesen. Einige Vertreter der Demokratiethese sehen den Ursprung der politischen Losung daher auch im Religiösen oder halten dies zumindest für möglich,<sup>194</sup> während Hansen diese Möglichkeit gänzlich ablehnt<sup>195</sup>. Bleicken wiederum hält eine, wenn auch äußerst beiläufige, religiöse Bedeutung der politischen Losung zumindest für denkbar,<sup>196</sup> während andererseits Hignett einer solchen für das klassische Athen eine absolute Absage erteilt<sup>197</sup>. Einem *generellen* religiösen Verständnis der politischen Losung wird von den meisten Wissenschaftlern jedoch mit stichhaltigen Argumenten der Boden entzogen: Hansen gibt zu bedenken, dass sich in den Quellen keine eindeutigen Hinweise fänden, welche der Losung der Magistrate

---

<sup>190</sup> Zum Beispiel: Headlam: Election by Lot. S. 6-12. Hansen: When was Selection by Lot introduced? S. 59. Ehrenberg: Losung. Sp. 1462-1464. Heisterbergk: Bestellung der Beamten. S. 16-24. Manin: Kritik der repräsentativen Demokratie. S. 40f.

<sup>191</sup> Fustel de Coulanges, N. D.: Der Antike Staat. Studie über Kultus, Recht und Einrichtungen Griechenlands und Roms. Berlin und Leipzig 1907. S. 216f.

<sup>192</sup> Fustel de Coulanges: Der Antike Staat. S. 246.

<sup>193</sup> Vgl. Hansen: Die athenische Demokratie. S. 50. sowie Buchstein: Lotterie. S. 27.

<sup>194</sup> Bleicken: Die athenische Demokratie. S. 618. Ehrenberg: Losung. Sp. 1463.

<sup>195</sup> Hansen: When was Selection by Lot introduced? S. 59.

<sup>196</sup> Bleicken: Die athenische Demokratie. S. 318; 619.

<sup>197</sup> Hignett: Athenian constitution. S. 229.

einen religiösen Charakter zugeschrieben, wohl aber viele, die einen Zusammenhang zwischen Los und Demokratie belegten.<sup>198</sup> Darüber hinaus weist Ehrenberg daraufhin, dass die Losung bereits bei Homer *ohne* religiöse Konnotation vorkommt.<sup>199</sup> Heisterbergk wendet gegen Fustel de Coulanges These ein, dass die Beamtenlosung ursprünglich aus *Vorgewählten* stattfand und diese Vorwahl erst später wegfiel<sup>200</sup> – eine nachträgliche Umstellung auf eine reine Losung lässt daher am religiösen Charakter zweifeln. Weiterhin habe den meisten Beamten jegliche priesterliche Obliegenheiten gefehlt,<sup>201</sup> ganz abgesehen davon, dass die gelosten Beamten sich der *Dokimasia*<sup>202</sup>, einer Überprüfung *vor* Amtsantritt, aber *nach* der Auslosung, zu unterziehen hatten, bei der unter anderem auch danach gefragt wurde, ob der Kandidat seinen religiösen Pflichten nachkomme<sup>203</sup> – wäre das Los als Gottesurteil verstanden worden, wäre die Ämterprüfung nicht nur eine widersinnige Angelegenheit, sondern im höchsten Maße gotteslästerlich: Wenn man schon die Götter wählen lässt, dann stellt man ihre Entscheidung nachträglich nicht mehr in Frage, schon gar nicht institutionalisiert. Selbst die durch das Los bestimmten Priester, bei denen man noch am ehesten annehmen könnte, dass die Losung einen religiösen Charakter hatte, mussten sich der *Dokimasia* stellen.<sup>204</sup> Ein letzter Gedanke dieser Argumentationsrichtung sei noch angeführt: Wenn das Los eine göttliche Offenbarung war, dann erscheint es doch reichlich übertrieben, sie für all die unbedeutenden kleinen Ämter anzuwenden, wohingegen die wirklich entscheidenden Ämter, wie jene der Strategen, gewählt wurden, also jeglicher göttlicher Einflussnahme entzogen wurden. *Vertrauten* die Athener bei der Beamtenbestellung auf die Götter, und wäre das Los *das* Instrument dieses Vertrauens, dann hätten sie gerade die bedeutendsten und wichtigsten Ämter dem Losentscheid überlassen – denn wer, wenn nicht die Götter, könnten die für ein Amt am ehesten Geeigneten auswählen? Übrigens wurde Sokrates, trotz seiner Kritik an der Losung, nicht wegen *Gotteslästerung* angeklagt, sondern wegen Missachtung der *Gesetze*...<sup>205</sup>

Ganz offensichtlich scheidet also für die Frage nach dem Charakter der Beamtenlosung im klassischen Athen die Sakralthese als Antwort aus.

---

<sup>198</sup> Hansen: Die athenische Demokratie. S. 51.

<sup>199</sup> Ehrenberg: Losung: Sp. 1463.

<sup>200</sup> Heisterbergk: Bestellung der Beamten. S. 19.

<sup>201</sup> Heisterbergk: Bestellung der Beamten. S. 23.

<sup>202</sup> Aeschines: Against Ctesiphon. 15. Aristoteles: Der Staat der Athener. 55,2.

<sup>203</sup> Aristoteles: Der Staat der Athener. 55,3.

<sup>204</sup> Demosthenes: LVII. 46. Vgl. auch Hansen: When was Selection by Lot introduced? S. 59.

<sup>205</sup> Xenophon: Memoabilien. I, 2, 9. Vgl. Headlam: Election by Lot. S. 10. und Buchstein: Lotterie. S. 28.



### 3.3 Die Pazifikationsthese

Die beiden naheliegenden Thesen zum Charakter der Losung, nämlich Sakral- und Demokratiethese, scheinen eindeutig zugunsten der letzteren entschieden. Bevor jedoch ein abschließendes Urteil gefällt werden kann, sollte zuvor noch nach weiteren möglichen Erklärungen für die politische Losung gefragt werden.

So argumentiert Buchstein, dass die Demokratiethese als alleinige Deutung des Losverfahrens unzureichend sei. Sie müsse mit der Sakral- und der, wie er sie nennt, Pazifikationsthese verbunden werden, um dem damaligen Verständnis des Loses gerecht zu werden. Erst alle drei Thesen gemeinsam vermöchten die Losung in all seinen Facetten zu beleuchten.<sup>206</sup> Buchstein zufolge würde die Frage in der Forschung nicht um den sakralen Ursprung der Losung gehen, der wäre unbestritten, sondern *in wie fern* die Losung auch in demokratischer Zeit einen sakralen Sinn beibehalten habe.<sup>207</sup> Weder eine rein säkulare, noch auch eine rein sakrale Deutung der Losung erfassten allerdings die Realität der Losung. „[F]ür viele Athener [habe die Losung] in Alltagssituationen eine Aura des Göttlichen behalten“.<sup>208</sup> Dafür fänden sich religiöse Motive verbunden mit der Losung in Theaterstücken von Aischylos und Euripides.<sup>209</sup> Ob man dieser Argumentation zustimmen muss sei dahingestellt. Jedenfalls leitet Buchstein *daraus* und aus der Tatsache, dass das Los für Aristoteles im *Staat der Athener* auch in *Oligarchien* Anwendung gefunden habe ab, dass die Demokratiethese zu eindimensional sei. Während diese im Los das beste Mittel zur Erlangung einer radikalen politischen Gleichheit sähe, und die Sakralthese den göttlichen Entscheidungscharakter in den Vordergrund stelle, hebe die Pazifikationsthese den sozialintegrativen Charakter der Losung hervor.<sup>210</sup> *Sozialintegrativ* sei die Losung in *dem* Sinne, als sie Konflikte in Verbindung mit der Ämterbesetzung verhindere.<sup>211</sup> Gemeint ist, dass ein durch das Los abgewiesener Bewerber niemandem die „Schuld“ an seiner Ablehnung geben konnte und einem möglichen Streit um ein Amt somit die Grundlage entzogen war – das Los als *Konfliktverhinderungsmechanismus*. Buchstein belegt seine These mit dem Verweis auf Konflikte im archaischen Athen unter den Eupatriden, den „Adligen“. Seiner Ansicht nach war die Einführung eines auf *ein* Jahr

---

<sup>206</sup> Buchstein: Lotterie. S. 67.

<sup>207</sup> Buchstein: Lotterie. S. 28.

<sup>208</sup> Ebd.

<sup>209</sup> Ebd. Vgl. Aischylos: Eumeniden. 32. sowie Euripides: Ion. 416.

<sup>210</sup> Buchstein: Lotterie. S. 28f.

<sup>211</sup> Buchstein: Lotterie. S. 29f.

begrenzten, gewählten Archontats eine „gesellschaftspolitische Befriedungsmaßnahme“<sup>212</sup> mit dem Ziel eines „Interessenausgleich[es] zwischen den verschiedenen miteinander konkurrierenden aristokratischen Familien“<sup>213</sup>. Im Zuge weiterer Spannungen sei dann die Losung als zusätzlicher „Entspannungsmechanismus“ eingeführt worden – all dies sei mit der Absicht geschehen, dass niemand sich übervorteilt fühlen könne.<sup>214</sup> Dieses Argument haben allerdings bereits die Vertreter der Demokratiethese für sich vereinnahmt (s.o.), während Buchstein daraus eine eigene These entwickelt.

Warum Buchstein diese Argumentation als „Pazifikation“ bezeichnet, bleibt jedoch schleierhaft. Möglicherweise versteht er „seine“ These als eine Art „Brückenschlag“ zwischen Sakral- und Demokratiethese – eine „Befriedung“ der wissenschaftlichen Kontroverse um den Charakter der Losung durch Hinzufügen einer *dritten* These mit bedingtem, *parallelem* Existenzrecht der *beiden* anderen Thesen.<sup>215</sup> Man kann es auch folgendermaßen ausdrücken: Sakral-, Demokratie- und Pazifikationsthese sind dann „drei Seiten derselben Medaille“. Bleibt abzuwarten, was die Altertumswissenschaftler von diesem „Friedensangebot“ halten werden.

### 3.4 Die „Instrumentalthese“

Trotz Sakral- und Pazifikationsthese scheint die Demokratiethese nach wie die *überzeugendste* Antwort auf die Frage nach dem Charakter der Losung in Athen zu sein, da ihre Vertreter sich auf sehr viele und vor allem gut nachvollziehbare Argumente stützen. War die Losung also tatsächlich *das* demokratische Element schlechthin, so wie es die Indizien bislang noch am *ehesten* nahelegen? An diesem Punkt der Arbeit sei die Frage gestattet, ob nicht der Wunsch unter Umständen der Vater dieses Gedankens sein könnte? Die Losung als „Aushängeschild“ der antiken (athenischen) Demokratie – dieser Idee wohnt der Nimbus einer beinahe revolutionär anmutenden Einzigartigkeit inne, damit jedoch gleichzeitig auch die Gefahr einer leichtfertigen Idealisierung. Um dieser Gefahr entgegenzutreten, sei abschließend eine letzte mögliche Alternative zu den bisher bekannten Thesen beleuchtet: die „Instrumentalthese“.

---

<sup>212</sup> Ebd.

<sup>213</sup> Buchstein: Lotterie. S. 29.

<sup>214</sup> Ebd.

<sup>215</sup> Vgl. Buchstein: Lotterie. S. 67.

Den Begriff „Instrumentalthese“ gibt es nicht. Zumindest findet er sich bisher nicht in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung um den Charakter der Losung. Dieser Begriff ist eine Schöpfung des Autors, um eine vierte, in dieser Arbeit bisher noch nicht berücksichtigte Forschungsmeinung zu benennen und gleichzeitig die Namenspraxis Buchsteins fortzuführen. Die zentrale Aussage dieser These lässt sich wie folgt zusammenfassen: *Die Losung in der antiken Politik, auch in Athen, war gänzlich charakterlos.* Wie ein Messer, das in den Händen eines Arztes Heilung bringt, in denen eines Tischlers Kunstwerke schafft und in jenen eines Soldaten zur Waffe wird, so war das Los nur ein Werkzeug, ein *Instrument* in den Händen jener, die es sich zu eigen machten. Die Losung war nur dann „demokratisch“, wenn sie auch von Demokraten angewandt wurde. Im Folgenden seien einige Überlegungen angeführt, welche der Instrumentalthese zumindest einen gleichberechtigten Rang neben den anderen Thesen sichern sollten.

*Staveley* zum Beispiel argumentiert folgendermaßen: Die ausgeprägte Nutzung der Losung in Athen habe zu der wissenschaftliche Auffassung geführt, sie sei *der* Eckpfeiler der Demokratie gewesen. Zwar bestreitet er nicht, dass das Los für die Athener einen sehr hohen Stellenwert gehabt habe, aber von eigentlich *entscheidender* Bedeutung für die Demokratie sei die *Ämterrotation* gewesen. Grundlage der Demokratie ist es, dass alle Macht vom Volke ausgeht. Daher müsse die Bildung einer Regierungsklasse verhindert werden, welche die Kontrolle über die Politik erlangt, dann dass käme einer Oligarchie gleich. *Das* Mittel zur Sicherung der Macht des Volkes sei nun aber die Rotation gewesen, *nicht* das Los. Einschränkungen der Machfülle der Ämter und die Losung seien beides logische Konsequenzen des Prinzips der Ämterrotation, denn dieses mache es erforderlich, dass die Fähigkeiten des Einzelnen nicht das entscheidende Kriterium für seine Auswahl sein konnte. Dort jedoch, wo ein Amt offen für *alle* ist und das Prinzip der Rotation herrscht, werde die Wahl als Modus der Bestellung sinnlos. Die Nutzung der Losung sei demnach *nicht* als Folge des demokratischen Prinzips anzusehen, sondern als *Konsequenz* der Ämterrotation.<sup>216</sup>

Einen sehr ähnlichen Standpunkt wie *Staveley* vertritt auch *Heisterbergk*. Das Los drücke lediglich aus, dass jene, *unter denen* gelost wird, hinsichtlich des Ziels der Losung gleich sind. Dabei spiele es keine Rolle, ob aus wenigen, vielen oder aus allen gelost werde.

---

<sup>216</sup> *Staveley*: Voting and Elections. S. 54-56.

Entsprechend sei die Losung aber nur im letzteren Fall als demokratisch zu betrachten.<sup>217</sup> Nicht das Los mache also Athen zu einer Demokratie, sondern die Ämterrotation. Für diese sei die Losung jedoch keine zwingende Voraussetzung.<sup>218</sup>

Im Gegensatz zu Staveley und Heisterbergk ist gar die Ämterrotation für Hignett nicht von so entscheidender Bedeutung für die Demokratie. Als Basiseinrichtung dieser sieht er vielmehr die *Entlohnung* der Ämter und stützt sich dabei auf Aristoteles.<sup>219</sup> Auf diesen beruft er sich auch, wenn er sagt, die Ämterrotation durch Losung sei sowohl in Demokratien als auch in Oligarchien anzutreffen.<sup>220</sup> Absichten und Folgen der Losung seien nicht *allgemein* zu bestimmen, sondern hingen von den *Umständen* ihrer Anwendung ab.<sup>221</sup> In Athen seien die Beamten nicht aufgrund ihrer Vielzahl gelost worden, sondern wegen ihrer Bedeutungslosigkeit. Laut Hignett wäre es absurd gewesen, diese Ämter nach Charakter und Talent zu wählen – die Entscheidung sei so unwichtig gewesen, dass sie ruhigen Gewissens dem Los überlassen werden konnte. Losung und Ämterrotation hätten sich gegenseitig ergänzt und so zur Sicherung der Volkssouveränität beigetragen.<sup>222</sup>

Schließlich konstatiert Hermann, dass die Losung der Beamten in der griechischen Theorie zwar als *Eigentümlichkeit* der Demokratie gedeutet worden sei, dies allerdings lediglich hinsichtlich der *Häufigkeit* des Auftretens des Loses in diesen Staatsformen gelte, nicht jedoch bezüglich eines etwaigen demokratischen Charakters der Losung. Der zur Losung *zugelassene* Personenkreis entscheide letztlich über den Charakter des Loses.<sup>223</sup>

Nicht zwingend, wohl aber konsequent ist die Annahme, dass die Losung, sofern sie *das* Kennzeichen der Demokratie schlechthin gewesen wäre, sie auch nur in *dieser* anzutreffen gewesen wäre. Freilich mag die tatsächliche Praxis von einer allgemein gültigen Theorie durchaus abweichen, doch findet sich selbst in Aristoteles' theoretischen Abhandlung über die *Politik* die Losung neben der Wahl als Option für die Aristokratie, die Oligarchie *und* die Demokratie.<sup>224</sup> Und im *Staat der Athener* hält Aristoteles die Losung bereits unter der solonischen Verfassung für denkbar, ohne dass es sich bei dieser bereits um eine voll

---

<sup>217</sup> Heisterbergk: Bestellung der Beamten. S. 59. Vgl. auch Nippel: Antike oder moderne Freiheit? S. 32.

<sup>218</sup> Heisterbergk: Bestellung der Beamten. S. 60.

<sup>219</sup> Hignett: Athenian constitution. S. 220. Siehe dazu Aristoteles: Der Staat der Athener. 62,2. sowie Aristoteles: Politik. 1317b35ff.

<sup>220</sup> Hignett: Athenian constitution. S. 227. Vgl. dazu Aristoteles: Politik. 1266a; 1298b; 1300a-b.

<sup>221</sup> Hignett: Athenian constitution. S. 228.

<sup>222</sup> Hignett: Athenian constitution. S. 230f.

<sup>223</sup> Hermann, K. F.: Lehrbuch der griechischen Antiquitäten. 1. Band: Staatsaltertümer. Tübingen 1913<sup>6</sup>. S. 137f. Vgl. dazu auch Heisterbergk: Bestellung der Beamten. S. 81.

<sup>224</sup> Aristoteles: Politik. 1266a; 1298b; 1300a-b.

entwickelte Demokratie gehandelt hätte.<sup>225</sup> Auch Anaximines habe die Losung als Bestellungsmodus der Beamten *sowohl* für die Demokratie *als auch* für die Oligarchie für möglich erachtet.<sup>226</sup> Will man den Charakter des Loses untersuchen, dann darf man sich nicht nur auf jene Quellen stützen, die einen demokratischen nahelegen und die Augen vor den Aussagen verschließen, die auch andere Möglichkeiten zulassen! Dann nämlich zeigt sich, dass der Charakter der *Regierungsform* den der Losung bestimmte, nicht umgekehrt.

Abschließend sei noch einmal auf Staveley verwiesen, der feststellt, dass es für eine augenscheinlich so bedeutende politische Einrichtung wie der Losung erstaunlich wenig literarische Hinweise von den Athenern *selbst* gebe.<sup>227</sup> Wenn das Los für die Athener *das* demokratische Element schlechthin gewesen wäre, sollte man dann nicht erwarten können, dass athenische Bürger dies auch in Schriften, ihre eigene Staatsform betreffend, zum Ausdruck gebracht hätten? Doch wenn Perikles in seiner *Gefallenenrede* die athenische Demokratie lobt und ihre *herausragenden* Merkmale beschreibt, dann sucht man eine Erwähnung der Losung vergeblich.<sup>228</sup> Und auch bei Euripides' *Schutzflehenden* werden die positiven Errungenschaften der Demokratie besungen, doch auch hier findet die Losung keinerlei Erwähnung.<sup>229</sup> Für das „vornehmste demokratische Verfahren“<sup>230</sup> ein schlechtes Zeugnis – oder aber ein Hinweis darauf, dass die Losung als solches von den Athenern selbst gar nicht wahrgenommen wurde...

Wenn sich die Argumentationen der Vertreter der Instrumentalthese im Detail auch unterscheiden mögen, gemeinsam ist ihnen, dass sie die Losung als ein *Werkzeug* der Demokraten ansehen – *eines* unter *mehreren*. Letztere haben sich sicher *bewusst* für die Losung als Modus der Beamtenbestellung entschieden, doch macht dies das Los noch lange nicht automatisch zu *dem demokratischen Element schlechthin*, ebenso wenig wie ein Künstler *einem* seiner vielen Pinsel den *Charakter* seines Werkes zuschreiben würde.

---

<sup>225</sup> Aristoteles: Der Staat der Athener. 8,1.

<sup>226</sup> Siehe Heisterbergk: Bestellung der Beamten. S. 59f.

<sup>227</sup> Staveley: Voting and Elections. S. 61.

<sup>228</sup> Thukydides: Der Peloponnesische Krieg, II, 37.

<sup>229</sup> Euripides: Die Schutzflehenden. 429-441.

<sup>230</sup> Hansen: Die athenische Demokratie. S. 50.

## 4. Zusammenfassung und Fazit

Es hat sich in der Einleitung zu dieser Arbeit gezeigt, dass die über zweitausend Jahre alte, längst vergangene und zwischenzeitlich vergessene Demokratie Athens bis in unsere Zeit hinein wirkt. Sie ist mehr als nur der vermeintliche Prototyp zu den modernen Demokratien. Sie scheint gleichsam der Beweis zu sein für das Streben aller Menschen durch alle Zeiten hindurch nach Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit und politischer Selbstbestimmung. Wenn bereits zu den Anfängen der zivilisierten Welt diese Gedanken und Bestrebungen gegen alle Widerstände verteidigt wurden, so mögen sich die modernen Demokratien durchaus in einer altherwürdigen Tradition stehend sehen, aus der sie umso mehr ihren Anspruch auf die einzig „wahre“ Regierungsform ableiten können.

Doch es hat sich auch gezeigt, dass die attische Demokratie gar nicht so viel mit unserer modernen gemeinsam hat. Unter anderem mutet *eine* Verfahrensform aus der Antike aus heutiger Sicht geradezu aberwitzig an: die *Auslosung* der politischen Ämter. Jede moderne Demokratie, die sich in der Tradition der athenischen sieht, kommt ob dieser Tatsache jedoch in eine gewisse Verlegenheit. In Zeiten, in denen modernste Medien völlig neue demokratische Möglichkeiten eröffnen, reicht es nicht mehr aus, sich auf die unterschiedlichen Voraussetzungen von damals und heute zu berufen. Sollte die Losung für die Athener das demokratische Moment *par excellence* gewesen sein, wird sich die „Schieflage“, in der sich die moderne und die antike Demokratie hinsichtlich der Begrifflichkeit und dessen Inhaltes befinden, weiter zuspitzen. Die Frage nach einem möglichen *demokratischen* Charakter der Losung ist daher durchaus von Bedeutung für die Ideengeschichte und das Selbstverständnis moderner Demokratien.

Die politische Losung in Athen war von bedeutendem Umfang, das lässt sich nicht bestreiten. Diese Tatsache hat die Untersuchung über ihre ausgeprägte Anwendung in der antiken Demokratie Athens *deutlich* gezeigt. Auch die Lospraxis zeugt von der Bedeutung, welche die Athener dem Los beimaßen. Die Wahl als Bestellmodus der Beamten spielt nicht nur, rein quantitativ, eine Nebenrolle, ihre praktische Umsetzung weist auch lange nicht eine solche Komplexität und einen Erfindungsreichtum auf wie die Losung. An der Wichtigkeit des Loses für die Athener kann es entsprechend keinen Zweifel geben.

Unklar bleibt jedoch weiterhin, ob die Athener die Losung auch als *genuin* demokratisch ansahen. Vier Thesen zur Frage nach dem Charakter des Loses wurden in dieser Arbeit vorgestellt und besprochen. Es hat sich gezeigt, dass die Demokratiethese am wirk-

mächtigsten ist, während die Sakralthese beinahe als wissenschaftliche Kuriosität erscheint und de facto als Erklärungsmodell verworfen wurde. Zwischen diesen beiden Extrempositionen steht die Pazifikationsthese, nach welcher der Losung demokratische, religiöse und sozialintegrative Momente *gleichzeitig* innewohnen. Diese relativ junge These in der über hundert jährigen Geschichte der Frage nach dem Charakter der Losung entbehrt nicht einer gewissen Überzeugungskraft, vereint sie doch die meisten Argumente und bringt sie auf einen Nenner.

Doch jede dieser drei Thesen schreibt der Losung einen *festen* Charakter zu. Der Instrumentalthese zufolge war das Los dagegen jedoch eher ein „politisches Chamäleon“, ein Werkzeug dessen Wesen durch den Nutzer bestimmt wurde und nicht umgekehrt. Entsprechend war es in der Antike möglich, es sowohl in Demokratien, als auch in Oligarchien und Aristokratien zur Ämterbestellung einzusetzen.

Solange jedoch kein antikes Schriftstück gefunden wird, welches den Charakter der Losung *ausführlich* und *zweifelsfrei* beschreibt, bleiben alle Thesen nichts weiter als begründete Meinungen, basierend auf Indizien.

Die modernen Demokraten können beruhigt sein, sie müssen vorerst nicht „mehr Demokratie wagen“ und können sich auch fürs Erste weiterhin als „Demokraten“ bezeichnen. Und überhaupt: Es ist nicht das *Werkzeug*, welches ein Kunstwerk zu diesem macht, sondern der *Gedanke*, der dahinter steht, und dessen Umsetzung. Die Idee der Demokratie, damals wie heute, beinhaltet Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit und politische Selbstbestimmung, und zwar mit oder ohne Losung!

## 5. Literaturverzeichnis

- **ABEL, V. L. S.:** Prokrisis. (Beiträge zur klassischen Philologie 148) Königstein 1983.
- **BISHOP, J. D.:** The Cleroterium. In: The Journal of Hellenic Studies. Vol. 90, 1970.
- **BLASS, F.:** Die attische Beredsamkeit. Leipzig 1868.
- **BLEICKEN, J.:** Die athenische Demokratie. Paderborn 1995<sup>4</sup>.
- **BRANDT, W.:** Erklärung der Bundesregierung vom 28. Oktober 1969.  
[<http://www.bwbs.de/UserFiles/File/PDF/Regierungserklaerung691028.pdf>]<sup>02.01.2011</sup>.
- **BUCHSTEIN, H.:** Demokratie und Lotterie. Das Los als politisches Entscheidungsinstrument von der Antike bis zur EU. Frankfurt/Main 2009.
- **BUSOLT, G.:** Griechische Staatskunde. Erster Hauptteil. Allgemeine Darstellung des griechischen Staates. München 1920<sup>3</sup>.
- **BUSOLT, G.:** Griechische Staatskunde. Zweite Hälfte. Darstellung einzelner Staaten und der zwischenstaatlichen Beziehungen. München 1926<sup>3</sup>.
- **DOW, S.:** Aristotle, the Kleroteria, and the Courts. In: Harvard Studies in Classical Philology. Vol. 50. 1939. S. 1-34.
- **DOW, S.:** Kleroterion. In: Paulys Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft. Suppl. VII. Stuttgart 1940.
- **DOW, S.:** Prytaneis: A Study of the Inscriptions Honoring the Athenian Councillors. In: Hesperia Supplements. Vol. 1, 1937.
- **EHRENBERG, V.:** Der Staat der Griechen. Zürich 1965<sup>2</sup>.
- **EHRENBERG, V.:** Losung. In: Paulys Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft, XIII 2. Sp. 1451-1504. Stuttgart 1927.
- **FINLEY, M. I.:** Antike und moderne Demokratie. Stuttgart 1980.
- **FUSTEL DE COULANGES, N. D.:** Der Antike Staat. Studie über Kultus, Recht und Einrichtungen Griechenlands und Roms. Berlin und Leipzig 1907.
- **HANSEN, M. H.:** Die Athenische Demokratie im Zeitalter des Demosthenes. Struktur, Prinzipien und Selbstverständnis. Berlin 1995.
- **HANSEN, M. H.:** The Tradition of Ancient Greek Democracy and its Importance for Modern Democracy. (Historisk-filosofiske Meddelelser 93) Copenhagen 2005.
- **HANSEN, M. H.:** When was Selection by Lot of Magistrates introduced in Athens? In: Classica et mediaevalia: revue danoise de philologie et d'histoire. Vol. XLI. Copenhagen 1990.



- **HEADLAM, J. W.:** Election by Lot at Athens. (Cambridge Historical Essay IV) Cambridge 1890.
- **HEISTERBERGK, B.:** Die Bestellung der Beamten durch das Los. (Berliner Studien für klassische Philologie und Archäologie, Band 16, Heft 5) Berlin 1896.
- **HERMANN, K. F.:** Lehrbuch der griechischen Antiquitäten. 1. Band: Staatsaltertümer. Tübingen 1913<sup>6</sup>.
- **HIGNETT, C.:** A history of the Athenian constitution to the end of the fifth century B.C. Oxford 1952.
- **HOMMEL, H.:** Heliaia. Untersuchungen zur Verfassung und Prozeßordnung des athenischen Volksgerichts, insbesondere zum Schlußteil der Ἀθηναίων Πολιτεία des Aristoteles. (Philologus. Zeitschrift für das Klassische Altertum. Suppl. XIX,2) Leipzig 1927.
- **KAHRSTEDT, U.:** Studien zum öffentlichen Recht Athens. Teil II. Untersuchungen zur Magistratur in Athen. (Geisteswissenschaftliche Forschung 10) Neudruck der Ausgabe von 1939. Aalen 1969.
- **KLONOVSKY, M.:** Mehr Demokratie! In: Focus, 47, 2007.  
[[http://www.focus.de/kultur/leben/modernes-leben-mehr-demokratie\\_aid\\_226036.html](http://www.focus.de/kultur/leben/modernes-leben-mehr-demokratie_aid_226036.html)]<sup>02.01.2011</sup>.
- **MANIN, B.:** Kritik der repräsentativen Demokratie. Berlin 2007.
- **NIPPEL, W.:** Antike oder moderne Freiheit? Die Begründung der Demokratie in Athen und in der Neuzeit. Frankfurt am Main 2008.
- **SCHOEMANN, G. F.; LIPSIVS, J. H.:** Das Staatswesen. (Griechische Alterthümer, Bd. 1) Berlin 1897<sup>4</sup>.
- **STAVELEY, E. S.:** Greek and Roman Voting and Elections. London 1972.
- Vertrag über eine **Verfassung für Europa**. Vom Europäischen Konvent im Konsensverfahren angenommen am 13. Juni und 10. Juli 2003. Brüssel 2003.  
[<http://european-convention.eu.int/docs/Treaty/cv00850.de03.pdf>]<sup>03.01.2011</sup>.

## 6. Quellenverzeichnis

- Adams, C. D. (Übers.): The speeches of **Aeschines**. (The Loeb classical library 106) London 1968.
- Werner, O. (Übers.): **Aischylos**. Tragödien und Fragmente. München 1959.
- Maidment, K. J. (Übers.): Minor Attic orators. Volume 1. **Antiphon**. Andocides. (The Loeb classical library 308) London, Cambridge 1953.
- Seeger, L. (Übers.): **Aristophanes**. Die Vögel. Lysistrate. Die Weiber am Thesmophorenfest. Die Frösche. Die Weibervolksversammlung. Plutos. Fragmente. Zürich 1953.
- Seeger, L. (Übers.): **Aristophanes**‘ Werke. Bd. 2. Wespen. Frieden. Vögel. Lysistrate. Stuttgart, Berlin. 1910.
- Seeger, L. (Übers.): **Aristophanes**‘ Werke. Bd. 3. Thesmophorenfest. Frösche. Weibervolksversammlung. Plutos. Stuttgart, Berlin 1910.
- Schwarz, F. F. (Übers.): **Aristoteles**. Politik. Schriften zur Staatstheorie. Stuttgart 2010.
- Dreher, M. (Übers.): **Aristoteles**. Staat der Athener. Stuttgart 1993.
- MacDowell, D. M. (Übers.): **Demosthenes**. Against Meidias. Oration 21. Oxford 1990.
- Murray, A. T. (Übers.): **Demosthenes**. Private orations. XXVII-XL. (The Loeb classical library 318) Cambridge 1984.
- Murray, A. T. (Übers.): **Demosthenes**. Private orations. L-LVIII. (The Loeb classical library 351) Cambridge 1964.
- Vince, C. A. (Übers.): **Demosthenes**. De corona. De falsa legatione. XVIII, XIX. Cambridge 1971.
- Vince, J. H. (Übers.): **Demosthenes**. Orations 21-26. Against Meidias. Against Androtion. Against Aristocrates. Against Timocrates. Against Aristogeiton 1 and 2. (The Loeb classical library 299) Cambridge 1978.
- Westermann, A. (Übers.): **Demosthenes**. Reden gegen Androtion, gegen Aristokrates, gegen Aphobos, gegen Onetor, gegen Konon, gegen Ebulides. (Demosthenes' Ausgewählte Reden, Bd. 4. Langenscheidtsche Bibliothek sämtlicher griechischen und römischen Klassiker in neueren deutschen Musterübersetzungen 28) Berlin ca. 1913<sup>4</sup>.

- Becker, A.; Scholz, P. (Hrsg.): **Dissoi Logoi**. Zweierlei Ansichten. Ein sophistischer Traktat. Text – Übersetzung – Kommentar. Berlin 2004.
- Donner, J.J. (Übers.): **Euripides**. Sämtliche Tragödien in zwei Bänden. Bd. 2. Stuttgart 1958.
- Murray, A. T. (Übers.): **Homer**. The Iliad. Books 1-12. (The Loeb classical library 170) London, Cambridge 1999<sup>2</sup>.
- Murray, A. T. (Übers.): **Homer**. The Iliad. Books 13-24. (The Loeb classical library 171) London, Cambridge 1999<sup>2</sup>.
- Ley-Hutton, C. (Übers.): **Isokrates**. Sämtliche Werke. Band I. (Bibliothek der griechischen Literatur, Band 36) Stuttgart 1993.
- Huber, I. (Übers.): **Lysias**. Reden. Band I. Darmstadt 2004.
- Huber, I. (Übers.): **Lysias**. Reden. Band II. Darmstadt 2005.
- Bremer, D. (Übers.): **Pindar**. Siegeslieder. München 1992.
- Eigler, G. (Hrsg.): **Platon**. Werke in acht Bänden. Griechisch und Deutsch. Vierter Band. Der Staat. Bearbeitet von Dietrich Kurz. Griechischer Text von Émile Chambry. Deutsche Übersetzung von Friedrich Schleiermacher. Darmstadt 2001<sup>2</sup>.
- Eigler, G. (Hrsg.): **Platon**. Werke in acht Bänden. Griechisch und Deutsch. Achter Band. Erster Teil. Gesetze. Buch I-VI. Bearbeitet von Klaus Schöpsdau. Griechischer Text von Édouard des Places. Deutsche Übersetzung von Klaus Schöpsdau. Darmstadt 2001<sup>2</sup>.
- Perrin, B. (Übers.): **Plutarch**. Plutarch's Lives. In eleven volumes. Vol. 3. Pericles and Fabius Maximus. Nicias and Crassus. (The Loeb classical library 65) Cambridge 2001.
- Eyth, E. (Übers.): **Plutarchs** ausgewählte Biographien. Bd. 24. Phokion und Cato der Jüngere. Berlin ca. 1900<sup>2</sup>.
- Drexler, H. (Übers.): **Polybios**. Geschichte. Band 1. Zürich, München 1961.
- Horneffer, A. (Übers.): **Thukydides**. Der Peloponnesische Krieg. Bremen 1957.
- Bux, E. (Übers.): **Xenophon**. Die Sokratischen Schriften. Memorabilien. Symposium. Oikonomikos. Apologie. Stuttgart 1956.
- Strasbruger, G. (Hrsg.): **Xenophon**. Hellenika. Düsseldorf u.a. 2005<sup>4</sup>.
- Weber, G. (Übers.): **Pseudo-Xenophon**. Die Verfassung der Athener. (Texte zur Forschung, Band 100) Darmstadt 2010.